



Foto: Kenyon/Adobe Stock

Phase zwei.

Ratgeber für
Lehramtsanwärter*innen

gew-nrw.de/referendariat



Foto: Fotolia / andreocobze.rova

Ludger Brüning / Tobias Saum

Direkte Instruktion

Kompetenzen wirksam vermitteln

MIT EINEM VORWORT VON ANDREAS HELMKE

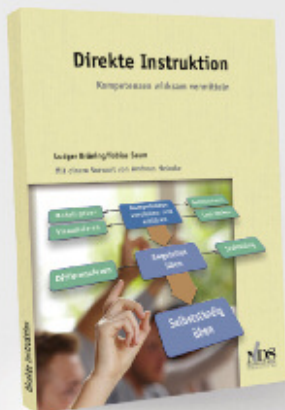
Wer die Schüler*innen zu früh in die Selbstständigkeit entlässt, lässt sie allein. Nur wer klar erklärt, geduldig fördert und zum Üben anhält, schafft die Basis für eigenverantwortliches Lernen. Für diesen Weg ist die Direkte Instruktion ideal. Denn wenn es gilt, neue Kompetenzen einzuführen, ist diese Unterrichtsform das Mittel der Wahl.

27,90 Euro

150 Seiten

ISBN: 978-3-87964-324-0

Jetzt online bestellen:
www.nds-verlag.de



NDS
Neue Deutsche Schule
Verlagsgesellschaft mbH

Einstieg

Liebe Kolleg*innen,

nach intensivem Studium und erfolgreicher Bewerbung ist der nächste Schritt auf dem Weg ins Klassenzimmer geschafft! Für euch beginnt nun der Vorbereitungsdienst. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gratuliert ganz herzlich und wünscht euch für den Start in die nächste Ausbildungsphase alles Gute und viel Erfolg! Vor euch liegen jetzt neue spannende Aufgaben und aktuelle Herausforderungen, bei denen wir euch als Gewerkschaft gerne unterstützen möchten.

Die GEW ist die größte Interessenvertretung an den Schulen und Seminaren in NRW. Wir sind ein starker Partner für Lehrer*innen und für alle, die es werden wollen. Als Bildungsgewerkschaft begleitet die GEW jede Reform der Lehrer*innenausbildung fachlich kompetent und kritisch. Wir setzen uns auf vielfältige Weise dafür ein, dass eure Ausbildung auf höchstem professionellen Niveau erfolgen kann und alle Beteiligten entsprechende Rahmenbedingungen für ihre Arbeit in der Schule und im Ausbildungsseminar vorfinden.

In vielen Schulen macht sich bereits heute ein dramatischer Mangel an gut ausgebildeten Lehrkräften bemerkbar. Nicht allein der Beruf, sondern vor allem auch die Lehrer*innenausbildung benötigen daher eine deutliche Attraktivitätssteigerung. Die Belastungen müssen verringert und jungen Kolleg*innen bessere Karriereperspektiven geboten werden. Wer effektive Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel ergreifen will, sollte schleunigst auch die Ausbildungsbedingungen in den Blick nehmen. Das gilt insbesondere für die zahlreichen Seiteneinsteiger*innen, die schon heute dabei helfen, die Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Der Vorbereitungsdienst ist ambitioniert. Viele neue Eindrücke und Erfahrungen werden auf euch zukommen, mit denen ihr euch zurechtfinden und auseinandersetzen müsst. Damit ihr trotzdem den Durchblick behaltet, stellen wir euch diesen Ratgeber zur Seite. Er enthält Tipps und Hinweise, die euch den Weg weisen durch den Dschungel von Verordnungen und Erlassen. In unserem Stichwortverzeichnis haben wir die wichtigsten Begriffe zusammengestellt und mit kurzen Erläuterungen versehen. Zudem findet ihr viele weiterführende Links, Downloads und Ansprechpartner*innen unter: gew-nrw.de/berufseinstieg.

Bitte informiert euch immer auch aktuell im Bildungsportal NRW, der Homepage des Schulministeriums (www.schulministerium.nrw.de), und auf der Webseite des Landesprüfungsamtes (www.pruefungsamt.nrw.de/index.html).

Einen guten Start und viel Erfolg wünscht euch eure GEW NRW

Inhalt

Wissenswertes zum Vorbereitungsdienst

Wissenswertes von A bis Z

Ausbildung	5
Ausbildung an Schulen	5
Ausbildung am ZfsL	5
Ausbildungsbeauftragte	6
Ausbildungslehrer*innen	6
Ausbildungsunterricht	7
Ausbildungsprogramm	7
BASS	7
Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)	8
Beihilfe und Krankenversicherung	8
Beihilfeantrag	9
Beschwerderecht/Remonstration	10
Besoldung	10
Coaching	10
Eingangs- und Perspektivgespräch (EPG)	10
Elternzeit und Elterngeld	11
Entlassung	12
Ergebnis der Staatsprüfung / Einzelnoten	12
Fahrtkosten	14
Finanzen und Besoldung	14
Gliederung des Vorbereitungsdienstes	13
Kerncurriculum	14
Kolloquium	15
Kompetenzen und Standards für die Ausbildung	15
Konferenz der Auszubildenden	16
Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung	16
Krankenversicherung	16
Krankheit	16
Lehrämter/Lehramtsbefähigung	17
Lehrerrat/Lehrerkonferenz	17

Lehrprobe	18
Mehrarbeit und Nebentätigkeiten	18
Mitbestimmung am ZfsL	19
Mutterschutz	19
OBAS	19
OVP	20
Pädagogische Wochen	20
Personalakte	20
Personalrat/Personalvertretung	21
Personenorientierte Beratung	21
Private Krankenversicherung	21
Prüfungsausschuss	22
Prüfungstag	23
Remonstration	23
Rücktritt von der Prüfung	23
Schriftliche Arbeiten	23
Schulleitung	24
Schwangerschaft und Elternzeit	24
Schwerbehinderte Menschen	25
Schwierigkeiten mit Ausbildungslehrer*innen, Fach- und Seminarleiter*innen	25
Seiteneinstieg	26
(Fach- und Kern-) Seminare	27
Seminarkonferenz	27
Seminarprogramm/Ausbildungsprogramm	27
Seminartag	28
Sozialhilfe/Hartz IV	28
Sprecherrat der LAA	28
Teilzeitreferendariat	29
Unterricht nach der Zweiten Staatsprüfung	29
Unterrichtsbesuch	30
Unterrichtspraktische Prüfung (UPP)	30
Urlaub/Sonderurlaub	31
Vertretungsunterricht	31
Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes	31
Widerspruch/Widerspruchsrecht und Gegenäußerung	32
Zahlung der Bezüge	33
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)	33
Zuweisung zu den Schulen	34
Zuweisung zu den Seminaren	34

6 Tipps zur Unterrichtsplanung für Lehrproben	35
---	----

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung	36
--	----

Die GEW stellt sich vor

GEW – Die Bildungsgewerkschaft	37
--------------------------------	----

Die GEW rechnet sich	40
----------------------	----

junge GEW	42
-----------	----

Service

GEW – im Personalrat	44
----------------------	----

GEW – vor Ort	48
---------------	----

GEW – Landesgeschäftsstelle	51
-----------------------------	----

Schulferientermine	52
--------------------	----

Beitrittserklärung	53
--------------------	----

Wissenswertes von A bis Z

Ausbildung

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Sie findet i.d.R. in zwei Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung statt. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung wird gem. § 9 von der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) getragen, die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiter*innen. Die Schulleitung der Ausbildungsschule ist für den Unterricht der Lehramtsanwärter*innen (LAA) verantwortlich. Diese Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind für die Ausbildung, v.a. dann, wenn es Probleme gibt, bedeutsam. ZfsL- und Schulleitung sollen im Interesse der Ausbildung zusammenarbeiten. Das Interesse an einer qualifizierten und reibungslosen Ausbildung der LAA ist für die GEW oberste Prämisse.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

ausgeführt werden. Im Benehmen mit der Seminarleitung setzt die Schulleitung die Lehramtsanwärter*innen (LAA) im selbstständigen Unterricht ein. Dabei gibt die OVP vor, dass die Belange der Ausbildung und die Wünsche und Ausbildungsinteressen der LAA angemessen zu berücksichtigen sind. Nutze diese Einflussnahme!

Für die → *Unterrichtsbesuche* müssen die Termine mit den Ausbilder*innen abgestimmt werden. Rechtzeitige Planung ist ratsam. In beiden Fächern sind in der Regel zehn Unterrichtsbesuche zu absolvieren, für die jeweils eine kurze schriftliche Planung vorgelegt werden muss. „Unterrichtsbesuche und andere Ausbildungsformate beziehen Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken ein.“ (§ 11(3) OVP)



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

Ausbildung an Schulen

Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen auf der Grundlage des gemeinsamen → *Kerncurriculums* statt. Die Ausbildung umfasst gem. § 11 (1) OVP Hospitationen und → *Ausbildungsunterricht*. Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrberufs, die im Kerncurriculum

Ausbildung am ZfsL

Für die Ausbildung am ZfsL stehen durchschnittlich sieben Stunden zur Verfügung, für die Ausbildungsveranstaltungen dort ist wöchentlich ein Tag reserviert. Lehramtsanwärter*innen (LAA) sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet (§10 (1-3)). Die OVP macht

auch Vorgaben zur Größe der Ausbildungsgruppen: „An den überfachlichen Ausbildungsgruppen eines Seminars nehmen in der Regel 20, im Durchschnitt des Seminars mindestens 15 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teil.“ (§ 10(3) OVP) Verpflichtender Bestandteil der Ausbildung ist die → *personenorientierte Beratung* (§ 10(4) OVP).



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben.“ (§ 16(3) OVP) Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als → *Ausbildungslehrer*innen* tätig werden und an den → *Eingangs- und Perspektivgesprächen* an ihrer Schule teilnehmen.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildungsbeauftragte

Ausbildungsbeauftragte

Zu ihren Aufgaben gehören laut OVP (§13) „die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen“ und „die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter“. Damit sind sie die wichtigsten Ansprechpartner*innen für die Lehramtsanwärter*innen (LAA) im Kollegium der Schule. Weitere Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten, die von der Schulleitung im Benehmen mit der Schulkonferenz bestimmt werden (§ 13(1) OVP), sind „die Koordination von Lehrerausbildung innerhalb der Schulen“ (also nicht nur der Referendarausbildung, sondern der Ausbildung insgesamt, also z.B. auch des Praxissemesters) sowie „die Beratung der Schulleitungen“, die beide eher zu den erweiterten Schulleitungsaufgaben gehören. Das zeigt sich insbesondere bei der Beurteilung der LAA, denn Ausbildungsbeauftragte haben maßgeblichen Einfluss auf die Abschlussnote der Schulleitung: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll

Ausbildungslehrer*innen

... werden manchmal auch Mentor*innen genannt. Es sind diejenigen Lehrer*innen an der Ausbildungsschule, bei denen du zunächst hospitierst und anschließend auch selbst unterrichtest. Sie sind damit die wichtigsten kollegialen Unterstützer*innen im angeleiteten Ausbildungsunterricht. Versuche auf die konkrete Auswahl dieser Person Einfluss zu nehmen, indem du sie dir selbstständig aussuchst und dein Interesse vorbringst. Die Ausbildungslehrer*innen müssen ein Gutachten am Maßstab der „Standards“ der Ausbildung (→ *Kompetenzen und Standards*) erstellen, das in die Abschlussbeurteilung der Schulleitung (Langzeitbeurteilung, § 16 OVP) einfließt, aber nach wie vor (im Gegensatz zu den Beurteilungsbeiträgen der Fachleiter*innen) keine Note enthält. Zu jedem Gutachten hast du das Recht, dich schriftlich zu äußern (→ *Widerspruch/Gegenäußerung*).



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

Ausbildungsunterricht

Ausbildungsunterricht im Verständnis der OVP ist das schulpraktische Übungsfeld für Lehramtsanwärter*innen (LAA), das zunächst von den → *Ausbildungslehrer*innen* verantwortet wird. Aber auch der von LAA allein verantwortete → *Bedarfsdeckende Unterricht (BdU)* ist Ausbildungsunterricht. Der Gesamtumfang des Ausbildungsunterrichts beträgt 14 Stunden pro Woche, eine immense Belastung für die LAA. Der Umfang des BdU beträgt 9 Stunden und ist in den 14 Stunden Ausbildungsunterricht enthalten. Diese Zahl kann zur besseren Organisation vorübergehend über- oder unterschritten werden (z.B. für den Besuch eines Leistungskurses) – dann sollte auf den direkten Ausgleich geachtet werden.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/ausbildung

gung des täglichen Kleinkrams, Hilfen zur Rollenfindung und Konfliktbewältigung), Schule als Institution (u. a. rechtliche Aspekte), kollegiale Beratung bei schwierigen Situationen in Klassen und Kursen, Leistungsbeurteilung/Korrekturen (u.a. Beurteilung von „Sonstiger Mitarbeit“, Austausch von Korrekturerfahrungen), Teilnahme am Schulleben (u. a. schulspezifische Aufgaben und Schulprogramm, Konferenzen, schulinterne Fortbildung, Projektwochen), Kennenlernen der Aufgaben von Schule und Lehrer*innen (u. a. Beratungsaufgaben, Formen der Förderung und Differenzierung), Zeitmanagement. Auch die → *ZfsL* entwickeln ein Ausbildungsprogramm, in dem sie ihre besonderen Ziele und Konzepte festhalten und ein Verfahren zur Evaluation festlegen (OVP §10(6)). Siehe auch → *Seminarprogramm*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminarprogramm

Ausbildungsprogramm

... wird von jeder Ausbildungsschule zusammen mit dem → *Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)* auf Grundlage des → *Kerncurriculums* entwickelt und dient als Orientierung für deine gesamte schulische Ausbildung (§ 14 OVP). Die → *Ausbildungsbeauftragten* werden es euch übergeben und erläutern, da sie insbesondere für deren Durchführung mitverantwortlich sind. Gib dabei deine Interessen und Wünsche an. Das Ausbildungsprogramm umfasst: Hilfen für den Lehrberuf (u. a. Hilfen zum Zurechtfinden an der Schule und zur Erledi-

BASS

Die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften“ enthält alle wichtigen Gesetze und Erlasse für die Schulen in NRW. Die BASS erscheint jährlich und liegt in der Schule und im Studienseminar aus.

Wichtige Inhalte (BASS-Gliederungspunkte):

- Schulgesetz NRW (SchulG) (1-1): Unterrichtsinhalte, Schulpflicht, Schulverhältnis, Schulpersonal, Schulverfassung
- Allgemeine Dienstordnung (ADO) (21-02 Nr. 4): Unterrichtseinsatz, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit, Klassenleitungsaufgaben, Beschwerden und Eingaben

- Lehrerausbildungsgesetz (LABG) (1-8)
- Schulordnung, Schulpflicht (12-0 bis 12-6)
- Ordnung der Bildungsgänge (13-1 bis 13-7)
- Fördermaßnahmen, schulische Bildungsarbeit, Schulentwicklung etc. (14-0 bis 14-8)
- Inhalte und Methoden des Unterrichts (15-0 bis 15-6)
- Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte: OVP (20-03 Nr. 11), OBAS (20-03 Nr. 17)
- Dienstrecht: Elternzeit für LAA (21-05 Nr. 9), Sonderurlaub (21-05 Nr. 11), Nebentätigkeit (21-03 Nr. 1), Lehrer*inneneinstellung (21-01 Nr. 16)



WEITERLESEN

gew-nrw.de/bass

Bedarfsdeckender Unterricht (BdU, offiziell „selbstständiger Unterricht“)

Nach → OVP (§11(5)) solltest du in den beiden vollständigen Schulhalbjahren in der Mitte der Ausbildung jeweils durchschnittlich neun Stunden bedarfsdeckend unterrichten. In den ersten und letzten drei Monaten deiner Ausbildung wird kein BdU erteilt. Die BdU-Stunden sind Teil der 14 Stunden → *Ausbildungsunterricht*. Für den Unterricht unter Anleitung bleiben also auf Grund des hohen BdU-Anteils relativ wenige Stunden. Dies wurde von der GEW schon immer kritisiert, wie auch die „Bedarfsdeckung“, denn in Schule und Ausbildung existieren zu wenig Ressourcen für eine effektive, gesonderte Begleitung des BdU. „Die Schulleiterin

oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter angemessen zu berücksichtigen.“ OVP (§11(7)) Du hast also Möglichkeiten, auf die Art des BdU-Einsatzes Einfluss zu nehmen. Sollte die Schulleitung dich nicht einsetzen, wende dich sofort an die Seminarleitung und ggf. an einen → *Personalrat*. Dabei ist §11(4) der OVP von Bedeutung: „Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.“ Dass du möglichst in deinen beiden Ausbildungsfächern eingesetzt wirst, ergibt sich aus den Zielen der Ausbildung, ist aber nicht immer selbstverständlich. Der BdU-Einsatz ist außerdem auch in AGs, Team-Teaching oder anderen schulischen Maßnahmen möglich.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/bdu

Beihilfe und Krankenversicherung

Im Referendariat sind Lehramtsanwärter*innen (LAA) „Beamt*innen auf Widerruf“. Beamt*innen sind generell von der Sozialversicherung befreit. Es gibt keinen Zuschuss des Dienstgebers zu den Beiträgen einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Im Rahmen der Fürsorge-

pflicht des Landes erhalten LAA wie alle Beamt*innen im Krankheitsfall eine Beihilfe zu den entstandenen Krankheitskosten. So werden in der Regel 50 % der Krankheitskosten von der Beihilfestelle erstattet. Wie hoch der Beihilfeanspruch ist, hängt ganz von deiner persönlichen Situation ab:

Der Beihilfebemessungssatz (Anteil der erstatteten Kosten) beträgt:

- für Beihilfeberechtigte selbst 50 % (70 % bei zwei oder mehr Kindern)
- für berücksichtigungsfähige Ehepartner*innen 70 %
- für ein berücksichtigungsfähiges Kind 80 %

In Ergänzung der Beihilfe wird zweckmäßigerweise eine → *Private Krankenversicherung (PKV)* abgeschlossen. Die PKV-Unternehmen bieten für LAA einen sog. beihilfeergänzenden Ausbildungstarif an. Hier kann es jedoch aus Altersgründen oder bei besonderen Versicherungsrisiken (Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen, aber auch Schwangerschaft) zu Schwierigkeiten kommen, wenn das PKV-Unternehmen den Abschluss einer solchen Versicherung verweigert. Der Zugang zum Ausbildungstarif ist in den PKV-Unternehmen z.T. von unterschiedlichen Altersgrenzen abhängig (z.B. Zugang bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres). Im Übrigen besteht für die PKV-Unternehmen bei Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Aufnahmewang, wie er für Beamt*innen auf Probe in den ersten sechs Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses besteht. In diesem Fall muss die gesetzliche Krankenversicherung aus der

Studienzeit oder der bisherige private Krankenversicherungsschutz fortgesetzt werden. Siehe auch → *Beihilfeantrag*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beihilfe

gew-nrw.de/krankenversicherung

Beihilfeantrag

Der Beihilfeantrag ist grundsätzlich von Beihilfeberechtigten selbst zu stellen und zu unterschreiben. Erstattungsanträge durch sonstige Personen (Partner*innen, Familienangehörige) benötigen eine entsprechende Vollmacht. Eine → *Beihilfe* wird nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren beantragt wird. Beihilfeanträge sind grundsätzlich bei der Beihilfestelle zu stellen, nur schriftlich, und direkt der Bezirksregierung zuzuleiten; entsprechende Antragsvordrucke sind in den Sekretariaten der ZfSL sowie auf der Homepage der Bezirksregierungen erhältlich. Zusammen mit den Kopien der Rechnungen (keine Originalbelege) wird der Beihilfeantrag (Kurz- bzw. Langfassung) an die „Zentrale Scanstelle Beihilfe“ nach Detmold geschickt. Nach dem Erstantrag kann auch die Beihilfe-App genutzt werden („Beihilfe NRW“). Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht bei Beitragsänderung) ist mit dem Antrag ein Versicherungsnachweis der privaten Krankenversicherung einzureichen.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beihilfe

Beschwerderecht/Remonstration

Lehramtsanwärter*innen (LAA) sind Beamt*innen auf Widerruf. Beamt*innen allgemein steht das Recht auf Remonstration, Beschwerde oder Klage zu, wenn eine dienstliche Anweisung gegen das Gesetz verstößt. Wer sich als Beamt*in benachteiligt fühlt, z.B. aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder des Alters hat ein Recht auf Beschwerde. Beamt*innen tragen für ihre dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung (§ 36 Beamtenstatusgesetz/BeamtStG). In der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer (ADO) wird die Pflicht zur Remonstration für alle Lehrkräfte gleichermaßen zu ihren Dienstpflichten gerechnet (§ 3 Abs. 2, 4 ADO). Wer sich absichern will, reicht die Remonstration schriftlich ein und besteht auf einer schriftlichen Antwort. In jedem Fall ist der Dienstweg einzuhalten. Beschwerden über Kolleg*innen sind an die Schulleitung, über Schulleiter*innen an das Schulamt bzw. die Bezirksregierung, Beschwerden über Fachleiter*innen an die Seminarleitung zu richten. Bevor es jedoch zu solch weitreichenden Schritten kommt, ist es immer ratsam und empfehlenswert, sich an die entsprechenden Gremien in Seminar und Schule, z.B. → *Lehrerrat* oder an die zuständige → *Personalvertretung* zu wenden. Ein Anruf bei der GEW ist ebenfalls angezeigt. Lass' dich beraten und begleiten!

In besonderen Fällen ist manchmal auch eine Klage angesagt. Beamt*innen wenden sich an das Verwaltungsgericht. Mitglieder der GEW suchen aber vorher den

Rechtsschutz ihrer Gewerkschaft auf. Klagen vor dem Verwaltungsgericht können aber erst nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren eingereicht werden. Der Widerspruch wird bei der Dienststelle eingereicht. So oder so: GEW-Mitglieder erkunden zunächst über Rechtsberatung und Rechtsschutz, wie zu handeln und was zu tun ist.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/remonstration

Besoldung

→ *Finanzen und Besoldung*



WEITERLESEN
gew-nrw.de/finanzen

Coaching

→ *Personenorientierte Beratung*



WEITERLESEN
gew-nrw.de/beratung-ausbildung

Eingangs- und Perspektivgespräch (EPG)

Dieses Gespräch soll in den ersten sechs Wochen deiner Ausbildung mit Seminarausbilder*innen (deiner Wahl) und Vertreter*innen der Ausbildungsschule (i.d.R. die Ausbildungsbeauftragten) stattfinden. Ausgehend von deinen schon vorhandenen Kompetenzen, dient es der individuellen Planung deiner Ausbildung

und welchen Beitrag Schule und Seminar dazu leisten können. Es bezieht sich auf eine von dir gehaltene Unterrichtsstunde, die ausdrücklich nicht benotet wird. Deshalb sollte das EPG auch von den Kernseminarleiter*innen durchgeführt werden. Das bedeutet nicht, dass diese Stunde dem EPG vorausgehen muss und erst recht nicht, dass diese Unterrichtsstunde ein Unterrichtsbesuch nach §11(3)OVP ist. Die Ergebnisse des Gesprächs werden von dir schriftlich festgehalten und von den anderen Teilnehmer*innen ggf. ergänzt. Die dort festgehaltenen Planungen sollen im Laufe der Ausbildung fortgeschrieben werden. Es ist ratsam, die Ergebnisse des EPG allen an der Ausbildung Beteiligten zur Kenntnis zu geben, nur so können sie für den weiteren Verlauf der Ausbildung Früchte tragen, indem gemeinsam an den besprochenen Punkten angesetzt und weiter gearbeitet werden kann. Diese individuelle Chance sollte auf jeden Fall genutzt werden, ein gut vorbereitetes Gespräch und die selbstbewusste Einbringung deiner Wünsche und Interessen bieten dafür die beste Voraussetzung.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/epg

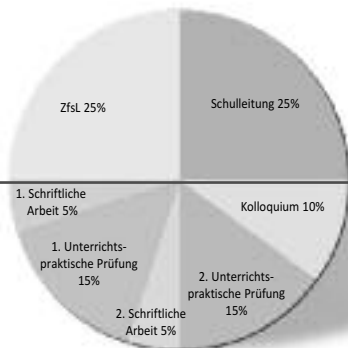
Elternzeit und Elterngeld

Lehramtsanwärter*innen (LAA) haben einen Anspruch auf Elternzeit für das zu betreuende Kind. Sie kann von jedem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam genommen werden. Elternzeit ist höchstens bis zum 36. Lebensmonat des Kindes möglich. Allein oder gemeinsam

genommene Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Übertragung von bis zu 24 Monaten Elternzeit auf die Zeit zwischen dem vierten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, z.B. während des ersten Schuljahres, ist möglich. Wichtig: Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beam-t*innen auf Probe oder auf Widerruf (LAA) gegen deren Willen nicht ausgesprochen werden. Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt sieben Wochen, eine Übertragung muss 13 Wochen vorher angemeldet werden. Der entsprechende Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung zu stellen.

Die Elternzeit beginnt und endet somit individuell. Für die Dauer der Elternzeit ruht die Ausbildung. Diese Zeit wird nicht auf die Dauer des Referendariats angerechnet (vgl. BASS 21-05 Nr. 9). Der Wiedereinstieg ist so zu gewährleisten, dass sich die Ausbildungsbedingungen einer kontinuierlichen Ausbildung soweit wie möglich annähern. Ist eine Wiederaufnahme zum Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit ungünstig, kann diese auf Antrag verschoben werden, längstens jedoch um neun Monate. Dafür muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Elternzeit ein Antrag auf Verschiebung (Beurlaubung ohne Anwärterbezüge) gestellt werden (vgl. BASS 21-05 Nr. 9). Wird die Elternzeit nach der Meldung zur Staatsprüfung angetreten, ruht das Prüfungsverfahren. Während der Elternzeit dürfen keine Prüfungsleistungen für die Staatsprüfung erbracht werden. Vor dem Antritt der Elternzeit soll durch die zuständige Ausbildungsbehörde über die Möglichkeiten der späteren Fortsetzung der Ausbildung beraten werden (vgl. BASS 21-05 Nr. 9).

Langzeitbeurteilungen im Vorbereitungsdienst



Beurteilungen in der Prüfung

Unabhängig von der Elternzeit kann auch Elterngeld beantragt werden. Das Elterngeld orientiert sich am individuellen Einkommen (grundsätzlich 65% des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate, höchstens aber 1.800 Euro pro Monat) und ist für die ersten 12 bzw. 14 Lebensmonate (zusammen zwei „Partnermonate“, wenn auch die Partner*innen min. zwei Monate zuhause bleiben) des Kindes zahlbar. Siehe auch → *Teilzeitreferendariat*.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/elternzeit
gew-nrw.de/elterngeld



WEITERLESEN
gew-nrw.de/entlassung-ausbildung

lass gibt oder b) wenn ein Einsatz im BdU bis zum Ende der ersten Hälfte der Ausbildung nicht erfolgen konnte und die Gründe in der Person liegen. Als Verhalten unter a) werden z.B. „Dienstpflichtverletzungen in Schule oder Studienseminar“ gewertet. Die GEW gewährt ihren Mitgliedern in diesen Angelegenheiten rechtlichen Beistand. Zur Problematik eines eigenen Antrags auf Entlassung siehe → *Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes*.

Entlassung

In der OVP §6(3) ist die Entlassung von Lehramtsanwärter*innen (LAA) aus dem Referendariat explizit geregelt. LAA können unter folgenden Umständen entlassen werden: a) wegen eines Verhaltens, das zu erheblichen Beanstandungen An-

Ergebnis der Staatsprüfung / Einzelnoten

Die Grafik (siehe oben) verdeutlicht, wie sich die Endnote aus den „Langzeitbeurteilungen im Vorbereitungsdienst“ und den „Beurteilungen in der Prüfung“ zusammensetzt (OVP §34).

Wichtige Punkte dabei sind:

- Vom ZfsL gibt es eine zusammengefasste Langzeitbeurteilung mit Note, in die die beiden Fachbeurteilungen mit Note eingehen. Darin werden nicht nur die fachlichen, sondern auch die überfachlichen Kompetenzen in ihrer Gesamtheit beurteilt (§16(2) OVP). Die Fachleiter*innen sollen nach Beratung untereinander der Leitung des ZfsL einen gemeinsamen Vorschlag mit Endnote vorlegen. Ist das begründet nicht möglich, wird der Vorschlag der zuständigen Seminarleitung vorgelegt.
- Zur Langzeitbeurteilung der Schule siehe unter → *Schulleitung*.
- Die Langzeitbeurteilungen haben neben glatten Notenstufen jeweils eine mögliche Zwischennote (1,5, 2,5 oder 3,5). Das Gesamtergebnis des Exa-

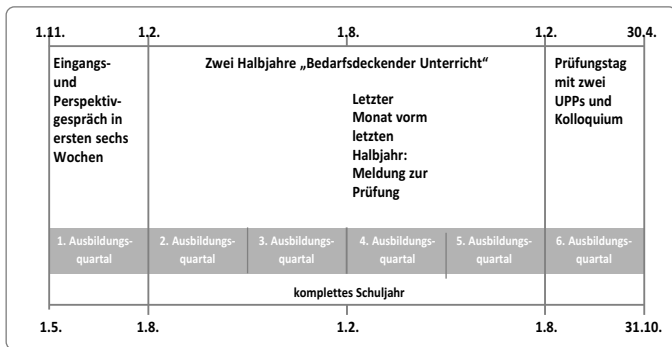
mens wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

- Die beiden → *schriftlichen Arbeiten* werden mit je 5% bewertet.
- Die beiden → *Unterrichtspraktischen Prüfungen* (UPPs) fallen mit je 15% ins Gewicht, das Kolloquium mit 10%.

Die LAA erhalten ein Exemplar beider Langzeitbeurteilungen von Schule und ZfsL und aller Beurteilungsbeiträge von Fachleitern*innen und Ausbildungslehrern*innen. Wird ein Fach der Ausbildung mit mangelhaft (5,0) bewertet, lautet die Langzeitbeurteilung ebenfalls mangelhaft - unbeachtet der anderen Fachnote.

Die beiden Langzeitbeurteilungen müssen im Schnitt mindestens „ausreichend“ (4,0) sein, sonst gilt die Staatsprüfung ohne Prüfungsleistungen als nicht bestanden (§16(5) OVP).

Gliederung des Vorbereitungsdienstes



Über den jeweiligen Ausbildungsstand während der Ausbildung kannst du jederzeit von den Ausbilder*innen und der Schulleitung Auskunft verlangen. Dieses Recht ist Bestandteil der OVP (§10(5)) und damit verbindlicher Teil der Ausbildungsberatung.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/upp

Fahrtkosten

„Reisen zum Zwecke der Ausbildung“ können nach dem Reisekostengesetz erstattet werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht für Lehramtsanwärter*innen (LAA) und Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Seiteneinsteiger*innen) allerdings nicht. Die Kann-Bestimmung ist abhängig von der Haushaltslage. Wenn überhaupt werden die Aufwendungen lediglich bis zur „Höhe der Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel“ erstattet, und zwar nur dann, wenn Ausbildungsschule bzw. Seminar nicht am Wohnort liegen. Abrechnungsgrundlage für die Erstattung wird dann die jeweils kürzeste Entfernung zwischen Seminar und Schule bzw. Wohnort und Schule. Kann nachgewiesen werden, dass die Fahrt mit einem privaten PKW die günstigste Anreise zu Schule oder Seminar ermöglicht, wird Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer unter Zugrundelegung der kürzesten verkehrüblichen Fahrtstrecke gezahlt.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/finanzen

Finanzen und Besoldung

Die finanzielle Lage der Lehramtsanwärter*innen (LAA) ist katastrophal! Die GEW hat die Landesregierung immer wieder aufgefordert, den gesetzgeberischen Spielraum zur Verbesserung der Besoldung der LAA voll auszuschöpfen. Bislang ist nichts Substantielles dazu geschehen. Für alle LAA fällt der „Anwärtergrundbetrag“ unterschiedlich hoch aus. Es gibt drei Kategorien, die sich nach dem späteren Eingangsamt als Lehrkraft richten (A12, A13, A13 mit Zulage). Hinzu kommt jeweils ein sog. Familienzuschlag, für den Fall, dass LAA verheiratet sind (Stufe 1) bzw. unterhaltspflichtige Kinder haben (Stufe 2). Die früher fällige Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ist inzwischen in die Besoldungstabelle (Grundgehaltssätze) eingefügt worden. Wird der Vorbereitungsdienst verlängert (im Falle des Nichtbestehens der Prüfung oder aus sonstigen Gründen wie z.B. einer längeren Krankheit), erfolgt eventuell eine Reduzierung der Bezüge. Bei einer Verlängerung wegen Nichtbestehens reduzieren sich in der Regel die Bezüge um etwa 15 %. Hier gibt es jedoch eine Einspruchsmöglichkeit aus sozialen Gründen. Wende dich an den zuständigen → *Personalrat!*



WEITERLESEN

gew-nrw.de/finanzen

Kerncurriculum

Für die Lehrer*innenausbildung in NRW gibt es ein gemeinsames verbindliches und strukturierendes Kerncurriculum für die

ZfsL und Ausbildungsschulen. Es soll eine landesweite Vergleichbarkeit der Ausbildung, die Verzahnung der einzelnen Ausbildungsbereiche sowie die Gewährleistung nachhaltiger Ausbildungsqualität und Transparenz für die Lehramtsanwärter*innen (LAA) ermöglichen. Das Kerncurriculum konturiert und strukturiert die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Es umfasst konkrete Handlungsfelder, denen berufsspezifische Handlungssituationen zugeordnet sind. Davon ausgehend werden Erschließungsfragen am Ausbildungsort Schule entwickelt. Die im Kerncurriculum aufgeführten → *Kompetenzen und Standards für die Ausbildung* beschreiben die Kompetenzerwartung an die LAA zum Ende des Vorbereitungsdienstes.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

Kolloquium

Den Abschluss des Prüfungstages bildet das Kolloquium. Nach den beiden → *unterrichtspraktischen Prüfungen (UPPs)* erfolgt am gleichen Tag noch eine mündliche Prüfung von 45 Minuten. „Es soll dem Prüfling ermöglichen, sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinander zu setzen, und zeigen, dass er die geforderten Standards erreicht hat. Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen theoriegeleitet nachgewiesen werden kann.“ (OVP § 33(1) und (2)) Die Themen der Prüfung orientieren sich an

den → *Kompetenzen und Standards für die Ausbildung*.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Kompetenzen und Standards für die Ausbildung

Als Anlage 1 sind die „Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung“ obligatorischer Teil der → *OVP* und definieren damit maßgeblich die Inhalte der Ausbildung in Schule und Seminar bis hin zur Prüfung. Sie korrespondieren mit dem verbindlichen → *Kerncurriculum*, das die Ausbildung im Vorbereitungsdienst „konturiert und strukturiert“. Gemäß der OVP-Anlage konkretisiert sich der Erziehung- und Bildungsauftrag der Lehrer*innen in fünf Handlungsfeldern, in denen elf professionelle Handlungskompetenzen (analog KMK-Beschluss v. 12.6.2014) erworben werden können. Besonders herausgestellt wird die Leitlinie, die als richtungsweisend für das Lehrer*innenhandeln definiert wird. Die „Kompetenzen und Standards“ prägen nicht nur das Ausbildungsprogramm von ZfsL und Schulen, sondern bieten auch vielfältige Chancen für kollektive Diskussionen im Seminar und darüber hinaus auch für eine selbstständige Reflexion der eigenen Ausbildung und der weiteren Entwicklung von Professionalität und individueller Persönlichkeit als Lehrer*in.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung
gew-nrw.de/kompetenzen

Konferenz der Auszubildenden

In der neuen Geschäftsordnung für die ZfsL ist die Konferenz der Auszubildenden nicht mehr verankert. Es gibt nur noch einen → *Sprecherrat* bestehend aus mindestens 6 Mitgliedern und gewählten Vertreter*innen aus den Kernseminaren. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfsL*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mitbestimmung-ausbildung

Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung

Die Konferenz des ZfsL ist oberstes und einzig explizit beschlussfassendes Gremium des Studienseminars. Stimmberechtigt sind die Studienseminarleitung, die Seminarleiter*innen sowie je zwei gewählte Fachleiter*innen und je drei „Auszubildende“ pro Seminar. Sie entscheidet über:

- Grundsätze der Zusammenarbeit im Studienseminar, mit den Schulen und anderen Einrichtungen
- Programm des ZfsL
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen
- Beantragung und Verteilung von Haushaltsmitteln
- Anträge aus der → *Seminarkonferenz* und dem → *Sprecherrat*

Außerdem empfiehlt sie Grundsätze zur Leistungsmessung und -beurteilung. Diesen (für die Ausbildung) wichtigen Entschei-

dungen können die Gremien der einzelnen Seminare dem Wortlaut der Geschäftsordnung der ZfsL nach nur zuarbeiten, nicht selbstständig in ihrem Bereich entscheiden. Die Konferenz ist nicht paritätisch besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studienseminarleitung. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfsL*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/zfsL
gew-nrw.de/mitbestimmung-ausbildung

Krankenversicherung

→ *Private Krankenversicherung*



WEITERLESEN

gew-nrw.de/krankenversicherung

Krankheit

Im Krankheitsfall informierst du umgehend Seminar und Ausbildungsschule. Ein ärztliches Attest mit der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung ist erforderlich, wenn du länger als drei Arbeitstage fehlst. Die Bezüge werden weiter gezahlt. Bei längerer Erkrankung, wenn Fehlzeiten von mehr als sechs Wochen vorliegen, kann (nach §7(3) OVP) der Vorbereitungsdienst auf Antrag in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Nimm in diesem Fall unbedingt Kontakt mit dem zuständigen → *Personalrat* auf.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/krankheit

Lehrämter/Lehramtsbefähigung

Lehramtsanwärter*innen (LAA) sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in die besonderen Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen (§ 12 OVP). Für LAA an Berufskollegs wird stattdessen ein vierwöchiges Praktikum vorgeschrieben. Nach § 3 LABG gibt es derzeit folgende Lehrämter:

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Unterrichtserteilung in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderung (GU). Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Mit der Lehramtsbefähigung Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist der Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gesamtschulen möglich. LAA, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehrämter eine Master- oder Erste Staatsprüfung nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt ihrer Wahl. Wer während des Vorbereitungsdienstes ein weiteres Lehramt absolviert, setzt die Ausbildung in dem Lehramt fort, für das die Ausbildung

begonnen wurde. Durch Ablegen der Staatsprüfung wird gem. § 15 LABG auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt erworben.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/lehramtsbefaehigung

Lehrerrat/Lehrerkonferenz

Das Schulgesetz sieht vor, dass an jeder Schule ein Lehrerrat zu wählen ist. Als weitere Gremien der Mitwirkung und Mitbestimmung an den Schulen gibt es die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Einrichtung des Lehrerrates soll bewirken, innerschulische Probleme dort zu lösen, wo sie entstanden sind. Er übernimmt also eine wichtige Clearing-Funktion und hat eine starke Vermittlungsaufgabe, für die eine grundlegende Vertrauensbasis unerlässlich ist. Darüber hinaus sind dem Lehrerrat personalvertretungsrechtliche Aufgaben (die vorher beim → *Personalrat* lagen) übertragen worden. Darunter fällt z.B. die Mitbestimmung über (vorhersehbare) → *Mehrarbeit und Nebentätigkeiten*, wovon nicht selten auch LAA betroffen sind und so dessen Unterstützung brauchen. Die Lehrerkonferenz hat die allgemeine Aufgabe, über die pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu beraten und die Zusammenarbeit der Lehrer*innen bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts zu fördern. In der Schulkonferenz werden die Interessen aller am Schulleben Beteiligten (von der Schulleitung bis zu den Schüler*innen) zusammengeführt. Maßgeblich für die

Mitbestimmung im Schulsystem ist → *der Personalrat/die Personalvertretung.*



WEITERLESEN

gew-nrw.de/leherrat

gew-nrw.de/lehrerkonferenz

Lehrprobe

→ *Unterrichtsbesuch*



WEITERLESEN

gew-nrw.de/lehrprobe

Mehrarbeit und Nebentätigkeiten

„Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu drei Wochenstunden. Der in Satz 1 genannte Umfang des selbstständigen zusätzlichen Unterrichts kann im Schuljahr 2020/2021 mit Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf bis zu sechs Wochenstunden erhöht werden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.“ (§11(8) OVP aktualisiert)
Das bedeutet:

- Für jede Mehrarbeit ist deine Zustimmung und außerdem die des Seminars erforderlich (um den Vorrang der Ausbildung zu gewährleisten).
- Bis zum Examenstag sind maximal drei (im Schuljahr 2020/21 mit Zustimmung bis zu sechs) Stunden, danach maximal

sechs Stunden möglich. Siehe auch → *Unterricht nach der Zweiten Staatsprüfung.*

- Bezahlt wird Mehrarbeit bei LAA ab der ersten Stunde nach den jeweils gültigen Mehrarbeitssätzen (BASS 21-22 Nr.22), die Abrechnung erfolgt über die Schule.
- Vorhersehbare Mehrarbeit unterliegt dabei der Mitbestimmung durch den → *Lehrerrat.*

Von der Mehrarbeit zu unterscheiden ist eine Nebentätigkeit nach Nebentätigkeitsverordnung von bis zu 5 Stunden unterrichtlicher oder bis zu 8 Stunden sonstiger Tätigkeit, die bei der Bezirksregierung (schriftlich auf dem Dienstweg) zu beantragen ist und genehmigt werden muss.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen genehmigt die Bezirksregierung maximal fünf (sechs nach dem Prüfungstag) Wochenstunden Nebentätigkeit.

Die GEW NRW meint: Dieser Unterricht trägt zur Unterrichtsversorgung bei, verhindert aber dadurch mögliche Neueinstellungen von Lehrer*innen. Die GEW NRW kritisiert, dass die „schwächsten Mitglieder“ eines Kollegiums zu dieser (bezahlten) Mehrarbeit angehalten werden sollen. Dies kann nicht der richtige Weg sein die Personalengpässe an den Schulen auszugleichen und die spärlichen Bezüge der LAA auszugleichen. Daher fordert die GEW NRW eine deutliche Erhöhung der LAA-Besoldung! Die Schulen benötigen darüber hinaus eine Personalreserve von mindestens 7%.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mehrarbeit

gew-nrw.de/nebentaetigkeit

Mitbestimmung am ZfsL

Die Möglichkeiten der Partizipation und Mitbestimmung an den ZfsL sind in der „Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ (GO) geregelt. Die → *Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung* bildet darin das oberste Gremium. Sie setzt sich aus der Leitung des ZfsL, Seminar- und Fachleiter*innen sowie Auszubildenden zusammen, ist dabei jedoch nicht paritätisch besetzt. Sie entscheidet u.a. über Grundsätze der Zusammenarbeit im Studienseminar, das Studienseminarprogramm und die Verteilung von Haushaltsmitteln.

Daneben berät und entscheidet die → *Seminarkonferenz* u.a. über die Zusammenarbeit im Seminar und mit den Schulen, das Ausbildungsprogramm sowie über Anträge aus dem → *Sprecherrat* und an die → *Konferenz des ZfsL*. Sie setzt sich aus der Seminarleitung, allen Seminar ausbilder*innen und drei gewählten Auszubildenden zusammen.

Der Sprecherrat nimmt die Interessen aller Auszubildenden an einem Seminar wahr und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er berät und beschließt über Vorschläge zur Gestaltung der Ausbildung in Seminar und Schule sowie über Anträge an andere Konferenzen.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mitbestimmung-ausbildung

Mutterschutz

Natürlich gilt auch für Lehramtsanwärterinnen (LAA) die Mutterschutzverordnung (MuSchV). Sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung dürfen sie nicht beschäftigt werden. Außerdem bestehen für Schwangere bestimmte Schutzvorschriften. So dürfen sie z. B. nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die eine Gefahr bedeuten könnten (z. B. Pausenaufsicht). Der Vorbereitungsdienst kann aus Gründen des Mutterschutzes auch auf Antrag verlängert werden. Siehe auch → *Elternzeit und Elterngeld* → *Schwangerschaft und Elternzeit* → *Teilzeitreferendariat*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mutterschutz

OBAS

Die OBAS (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung) bildet den rechtlichen Rahmen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes von der Ausbildung bis zur Prüfung. Geregelt wird u. a. die Ausbildungsstruktur, deren Dauer und Verantwortlichkeiten sowie Organisation, Ablauf und Ergebnis der Staatsprüfung. Siehe auch → *Seiteneinstieg*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/obas

OVP

Die OVP (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung) ist der rechtliche Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Sie regelt Ablauf und Struktur, enthält besondere Vorschriften für die Ausbildung in den einzelnen Lehrämtern und umfasst alle wichtigen Vorschriften für die Staatsprüfung. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der OVP sind die in der Anlage 1 enthaltenen → *Kompetenzen und Standards für die Ausbildung*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/ovp

auf jeden Fall wichtig, um der Vereinzelung im Seminar entgegenzuwirken. Wenn die Seminarleitung das also nicht selber vorschlägt, dann ergreift selbst die Initiative! Auch wenn's jetzt noch etwas früh ist: Viele Seminare führen gegen Ende der Ausbildung eine Pädagogische Woche durch, in der es auch um Einstellungsfragen und Beschäftigungsperspektiven gehen kann oder soll. Ladet doch auch die GEW NRW dazu ein und profitiert von unserer Kompetenz.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminar

gew-nrw.de/zfs1

Pädagogische Wochen

Pädagogische Wochen sind Veranstaltungen, bei denen du aus dem Seminaralltag mal herauskommst und gemeinsam über die verschiedensten Dinge sprechen und diskutieren kannst. Fahrt doch mal eine Woche in ein Tagungshaus und arbeitet dann nach einem eigenen Plan an bestimmten Themen der Ausbildung! Wie das genau aussehen kann, hängt von deinen Vorstellungen und Ideen im jeweiligen Seminar ab. Was auf jeden Fall vermieden werden sollte, ist, dass die Pädagogischen Wochen zu Blockveranstaltungen von Hauptseminar-Themen werden. Das ist nicht der Sinn dieser Veranstaltung!

Die Erfahrungen zeigen: Pädagogische Wochen sind umso sinnvoller, je stärker die Lehramtsanwärter*innen (LAA) selber die Inhalte bestimmen können. Sie sind

Personalakte

Über jeden Bediensteten wird bei der Bezirksregierung eine Personalakte geführt. In der Personalakte sind alle Vorgänge über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Beamten*innen enthalten. Die Führung geheimer Personalakten ist unzulässig. Beamt*innen können Einsicht in die eigene Personalakte nehmen und sich auch Abschriften bzw. zum Teil Kopien machen. Im Zweifelsfall immer beim Personalrat melden. Du kannst auch ein Mitglied des Personalrats bevollmächtigen, die Personalakte einzusehen. Alle Prüfungsunterlagen werden in einer eigenen Prüfungsakte beim Prüfungsamt geführt.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/personalakte

Personalrat/Personalvertretung

Im öffentlichen Dienst, also in den Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Betrieben, wie auch in den Schulen und Hochschulen werden nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) Personalräte gebildet. Die Personalräte, vertreten die konkreten Interessen und Belange aller Kollegen*innen, und zwar gemeinschaftlich oder auch als persönliches Individualinteresse (z.B.: Versetzungswunsch) gegenüber der Dienststelle oder deren Leitung. Im Schulbereich sind Schulen und Studienseminare keine Dienststellen, wohl aber das Schulamt oder die Bezirksregierung. Im öffentlichen Schuldienst gibt es Personalräte für alle Schulformen.

Die Personalvertretung für Lehrkräfte umfasst den örtlichen Personalrat für Grundschulen (Schulamt), den Bezirkspersonalrat jeweils für alle Schulformen auf der Ebene der Bezirksregierung als der maßgeblichen Dienststelle, sowie ebenfalls für alle Schulformen den Hauptpersonalrat beim Schulministerium (als der obersten Dienststelle).

Grundsätzlich kannst du dich immer dann an den Personalrat wenden, wenn du ein personal- oder dienstrechtliches Problem hast, also bei Abordnungen, Versetzungen, Seminarwechsel, Abbruch der Ausbildung, Fragen des Mutterschutzes oder Elternzeit, aber auch bei sonstigen Problemen im Zusammenhang mit deiner Ausbildung. Die Adressen der für dich zuständigen Personalvertretungen erfährst du in deiner Schule oder im Seminar. Eine schulform- und bezirksbezogene Aufstel-

lung der Listenführer*innen der GEW NRW in den Personalräten findest du im Adressteil dieser Broschüre.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/dein-personalrat

Personenorientierte Beratung

Sie ist verpflichtendes Element in der Ausbildung und wird von den Leiter*innen der überfachlichen Ausbildungsgruppen („Kernseminare“) durchgeführt, die dazu eine spezielle Zusatzausbildung erhalten sollen. Zudem sind sie weder an der Benotung noch an der Prüfung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) beteiligt. Die Beratung ist individuell auf die LAA zugeschnitten und dient der Entwicklung zu einer professionellen Lehrer*innenpersönlichkeit. Dazu ist deine aktive Beteiligung und das Einbringen deiner Interessen und Wünsche mit entscheidend. Sie findet in verschiedenen Beratungsformen (inkl. „Coaching“) statt, die mit dir abgestimmt werden. Hier liegen also besondere Chancen der individuellen Förderung für alle LAA, unabhängig von jeglicher Beurteilung.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beratung-ausbildung

Private Krankenversicherung

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Landes erhalten Lehramtsanwärter*innen (LAA) im Krankheitsfall eine → *Beihilfe* zu den entstandenen Krankheitskosten. So werden in der Regel 50 % der Krankheits-

kosten von der Beihilfestelle erstattet (→ *Beihilfeantrag*). Da die Beihilfestellen in der Regel nur 50 % tragen stellt sich die Frage, wie der Differenzbetrag (zu 100 %) abgesichert werden kann.

Da eine private Versicherung somit nur die andere Hälfte der Kosten abdecken muss, ist sie in der Regel recht kostengünstig. Frauen zahlen allerdings deutlich mehr – eine mögliche Schwangerschaft wird in der privaten Krankenversicherung als „Kostenrisiko“ betrachtet!

Die Preise der privaten Versicherungen (aber auch Leistungen) sind durchaus unterschiedlich, Vergleiche lohnen sich. Wer während des Studiums in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, kann diese im Vorbereitungsdienst freiwillig fortsetzen (allerdings dann ohne Beitragszuschuss des Arbeitgebers → *Beihilfe und Krankenversicherung*). Dies beeinträchtigt den Beihilfenanspruch, kann aber ggfs. nach dem Vorbereitungsdienst von Vorteil sein.

Da mit dem Tage der Beendigung des Vorbereitungsdienstes – also mit Aushändigung des Zeugnisses – die Beihilfeberechtigung als LAA entfällt, ist dringend zu empfehlen, sich rechtzeitig mit der privaten Krankenversicherung über die Fortsetzung und Aufstockung des Krankenversicherungsschutzes zu verständigen, wenn nicht ein Übertritt in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist oder die Übernahme in ein Beam*t*innenverhältnis auf Probe oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis erfolgt. Wegen der sehr begrenzten Beitrittsmöglichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt sich bereits vor seinem Beginn die Frage,

ob die studentische Krankenversicherung nach Ablauf des Studiums für die Übergangszeit, für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Zeit danach als freiwillige Versicherung fortgesetzt werden soll.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/krankenversicherung

Prüfungsausschuss

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt § 31 OVP: eine vorsitzende Person (meist die Schulleitung) und zwei Seminarausbilder*innen. Jedes Fach des Prüflings muss mindestens einmal vertreten sein. Problematisch erscheint, dass der Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Fremdprüfer*innen besteht, die an der Ausbildung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) nicht beteiligt sind. Dadurch ist die Kenntnis des Prüflings und der Zusammenhang zur Ausbildung deutlich eingeschränkt. Zufallsgesichtspunkte spielen nun potentiell eine größere Rolle. Werden z.B. die richtigen Fragen gestellt? Dies gilt insbesondere für das abschließende Kolloquium. Merkwürdigerweise können Seminarleiter*innen nicht Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein. Sinnvoll ist, dass der Prüfling die bekannte Seminarvertretung vorschlagen kann, d.h. der Fall, dass er die Fachleiter*innen nicht dabei haben möchte, ist mit vorgehen. Dann sind allerdings drei Fremdprüfer*innen nötig.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/upp

Prüfungstag

Das gesamte Prüfungsverfahren – → *unterrichtspraktische Prüfungen (UPP)* und → *Kolloquium* – wird an einem Tag im letzten Halbjahr der Ausbildung durchgeführt. Am Ende dieses Tages werden die fünf Teilnoten für UPPs, schriftliche Arbeiten und Kolloquium sowie das (vorläufige) Gesamtergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Das endgültige Gesamtergebnis der zweiten Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt ermittelt und mitgeteilt. Für die Vorbereitung ist es nützlich, sich frühzeitig mit den → *Ausbildungsbeauftragten* abzusprechen und sich innerhalb einer Schulgruppe gegenseitig zu unterstützen (z.B. Übernahme von kleinen Arbeiten für den Prüfling bzw. Betreuung der Prüfungskommission).



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Remonstration

→ *Beschwerderecht/Remonstration*



WEITERLESEN
gew-nrw.de/remonstration

Rücktritt von der Prüfung

Wer als LAA in die Prüfung eingetreten ist (§ 29(2) OVP) und dann von Amts wegen oder auf seinen Antrag hin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, scheidet automatisch aus dem Prüfungsverfahren aus (§ 36(1) OVP). Bei der Ent-

lassung aus dem Vorbereitungsdienst auf Antrag des Prüflings gilt grundsätzlich, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird. Ausnahme: der Prüfling kann dem Prüfungsamt einen schwerwiegenden Grund für den Entlassungsantrag nachweisen. Bitte in diesem Fall unbedingt Kontakt mit einem zuständigen → *Personalrat* aufnehmen.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Schriftliche Arbeiten

So heißen die erweiterten schriftlichen Unterrichtsplanungen für die beiden → *UPPs*. Da ein zweites Staatsexamen nach Kultusministerkonferenz (KMK)-Vereinbarungen eine „schriftliche Arbeit“ enthalten muss, sind die schriftlichen Arbeiten mit Blick auf eine ohnehin gründliche Planung der UPPs durch die Lehramtsanwärter*innen (LAA) sinnvoll. Sie sollen enthalten: „Ziele, einen oder mehrere didaktische Schwerpunkte und einen geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist.“ (OVP §32(5)) Der Umfang jeder schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht überschreiten, davon soll auf die Planung der Stunde und auf die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge jeweils etwa die Hälfte entfallen.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Schulleitung

Sie ist an deiner schulpraktischen Ausbildung maßgeblich beteiligt. Sie verantwortet den Unterricht der Lehramtsanwärter*innen (LAA) (vgl. § 9 OVP) und weist den selbstständigen Unterricht (→ *BdU*) zu (vgl. § 11(7) OVP). Zudem spielt sie durch die Langzeitbeurteilung (siehe S. 12) eine sehr wichtige Rolle bei der Ermittlung deiner Abschlussnote. Diese wird von der Schulleitung „auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der → *Ausbildungslehrerinnen* und *Ausbildungslehrer* erstellt“ (§16(3) OVP), letztere geben aber nach wie vor keine Note. Wie umfassend diese „Grundlagen“ zu verstehen sind, dazu gibt es an derselben Stelle eine wichtige Konkretisierung in der OVP: „Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern.“ Eine Beurteilung der Schulleitung auf Grundlage sehr weniger Unterrichtsbesuche oder nur auf Grundlage von Unterrichtsbesuchen kann es also schlechterdings nicht geben. Damit alle deine schulischen Aktivitäten während deiner Ausbildung berücksichtigt werden, kannst du z.B. rechtzeitig eine Aufstellung darüber für die Schulleitung machen. Die OVP hat zur Fundierung der Beurteilung der Schulleitung eine weitere Regelung eingeführt: Die Schulleitung soll vor der endgültigen Fertigstellung der Beurteilung den → *Ausbildungsbeauftragten* Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesamtergebnis geben. Bei deiner Schulkarriere ist die Schulleitung vielfach beteiligt: Sie beurteilt LAA im Rahmen der Ausbildung; sie spielt eine zentrale

Rolle bei den schulscharfen Einstellungen und entscheidet nach etwaiger Anstellung am Ende der Probezeit über die „Bewährung“.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/schulleiter-in

Schwangerschaft und Elternzeit

In deinem Interesse und zum Schutz, auch deines werdenden Kindes, empfiehlt es sich, eine bestehende Schwangerschaft umgehend mitzuteilen. Lege der Ausbildungsschule und dem ZfSL eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung vor. Die Bezirksregierung legt daraufhin die Mutterschutzfrist fest. Mit Bekanntgabe deiner Schwangerschaft wirst du mit sofortiger Wirkung vom Unterricht freigestellt, damit sowohl eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt als auch dein Immunstatus hinsichtlich verschiedener Infektionskrankheiten geklärt werden kann. Die Bezüge werden weiter gezahlt. Die Gefährdungsbeurteilung muss von der Schulleitung und von dir unterschrieben werden. Ggf. müssen Schutzmaßnahmen bestimmt werden (z.B. Freistellung vom Sportunterricht und der Pausenaufsicht). Erst im Anschluss nimmst du deinen Dienst wieder auf. Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der Entbindung. Für diesen Zeitraum wirst du vom Schuldienst unter Fortzahlung der Bezüge befreit. Wichtig: Bei einer Geburt vor dem errechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist von acht Wochen um den Zeitraum, der vor dem errechneten Termin nicht in Anspruch genommen werden konnte. Spezielle Regelung gibt es bei Mehrlings-

und Frühgeburten. Nicht vergessen: Nach dem freudigen Ereignis der Bezirksregierung und dem LBV eine Geburtsurkunde vorlegen! Spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Termin muss ein Antrag auf → *Elternzeit* bei der Bezirksregierung eingereicht werden. Siehe dazu auch → *Teilzeitreferendariat*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/schwangerschaft
gew-nrw.de/elternzeit

dung als auch bei allen Fragen rund um die Einstellung in den Schuldienst sollten LAA mit längerfristigen gesundheitlichen Einschränkungen sich an die Schwerbehindertenvertretung, die nach dem SGB IX und dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) umfassende Schutz-Aufgaben hat, wenden (siehe auch Bildungsportal des MSB: Schwerbehindertenvertretung).



WEITERLESEN

gew-nrw.de/gesundheitschutz

Schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf individuelle Rücksichten im Schulalltag und Vorbereitungsdienst erlangen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter*innen (LAA) mit längerfristigen gesundheitlichen Einschränkungen nur über die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises. Ein entsprechender Antrag ist bei der kommunalen Antragsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX): Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Die Richtlinien zu deren Durchführung im öffentlichen Dienst in NRW sind vom Schulministerium für den Schulbereich per Runderlass geregelt (BASS 21-06 Nr.1).

Dieser Runderlass umfasst auch die Verfahrensgrundsätze im Bereich der Ausbildung und Prüfung, wonach der Vorbereitungsdienst so zu gestalten ist, dass „schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden.“ Sowohl im Rahmen der Ausbil-

Schwierigkeiten mit Ausbildungslehrer*innen, Fach- und Seminarleiter*innen

Probleme zwischen Lehramtsanwärter*innen (LAA) und Ausbilder*innen, ob in der Schule oder im Seminar, kommen immer wieder vor. Sie haben unterschiedlichste Ursachen, häufig gibt es Interessensdivergenzen oder es sind kommunikative Dissonanzen, die eine Rolle spielen. Beziehungsprobleme gibt es dort, wo Menschen zusammenkommen. In der Ausbildung ist es aber wichtig, dass LAA, die sich in der strukturell schwächsten Rolle im Ausbildungssystem befinden, nicht permanent „den Kürzeren“ ziehen. Die Ausbildung ist kein rechtsfreier Raum, und häufig gibt es Unterstützer*innen, die Partei ergreifen und helfen können. Offene Gespräche, in denen die Pflicht zur Beratung eingefordert wird, sind dann sicher ein Mittel. Darüber hinaus solltest du in so einem Fall versuchen, im Fachseminar oder mit anderen betroffenen LAA zu reden. Schwierigkeiten mit der Fachleitung betreffen ja u. U. das ganze Fachseminar. Gemeinsam kann man Probleme besser

lösen als allein! Gegebenenfalls können auch die gewählten Gremien im Studienseminar, wie etwa der → *Sprecherrat*, weiterhelfen – gerade bei Problemen im Seminar. In den Schulen ist es meistens hilfreich, wenn alle oder zumindest mehrere LAA sich besprechen und die Hilfe und Unterstützung der → *Ausbildungslehrer*innen* einfordern. Natürlich müssen an dieser Stelle auch die → *Ausbildungsbeauftragten* ausdrücklich erwähnt werden. Sie können einerseits zwar Konfliktpartei sein; sie können jedoch andererseits auch zur Konfliktlösung beitragen. Zur „personenorientierten Ausbildung“ gehört auch die Beratung in Konfliktlagen während des Vorbereitungsdienstes. Nutze also die Gelegenheit, Probleme, Schwierigkeiten und Konflikte mit deinen Ausbilder*innen zu besprechen.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beratung-ausbildung

Seiteneinstieg

Da die Unterrichtsversorgung allein durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte nicht gesichert werden kann, stellt das Land seit vielen Jahren auch Seiteneinsteiger*innen ein. Diese werden berufsbegleitend ausgebildet:

- entweder zwei Jahre nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteiger*innen und der Staatsprüfung (OBAS), die mit Staatsexamen (wie bei LAA) abgeschlossen wird und anschließend eine Verbeamtung ermöglicht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind,

- oder ein Jahr nach dem Erlass zur „Pädagogischen Einführung in den Schuldienst“.

Die OBAS regelt die berufsbegleitende Qualifikation von Absolventen*innen mit einem nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung oder Kinderbetreuung in zwei Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen. Damit haben diese Seiteneinsteiger*innen weitgehend vergleichbare Professionalisierungsperspektiven für den Lehrberuf. Damit ist eine Forderung der GEW erfüllt, nicht grundständig ausgebildeten Einsteiger*innen in den Schuldienst die Möglichkeit zu geben, sich berufsbegleitend zu gleichwertigen Lehrkräften zu qualifizieren und auch alle Aufstiegschancen des Berufs wahrnehmen zu können. Sehr unterschiedliche Erfahrungen gibt es allerdings mit den praktischen Bedingungen der OBAS-Ausbildung: Häufig werden die durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden einer Lehrkraft in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit für die Ausbildung als zu gering kritisiert bzw. die verbleibende selbständige Unterrichtsbelastung als zu hoch neben einer vollen Ausbildung. Das ist sicherlich zumindest zum Teil berechtigt, führt diese Belastung doch oft zu Schwierigkeiten bei den Betroffenen oder gar zum Abbruch der Ausbildung.

Die Pädagogische Einführung soll Seiteneinsteiger*innen ohne Befähigung zu einem Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) auf ein Dauerbeschäftigungsverhältnis (als Tarifbeschäftigte) vorbereiten. Diese Einführung besteht aus einer zwei- bis dreimonatigen Orientierungsphase (ab Schuljahres- oder

Schulhalbjahresbeginn) und einer neunmonatigen Intensivphase (ab 1.5. oder 1.11.), die durch Schule und ZfsL gestaltet werden. Die GEW hält diese Art der Qualifizierung für den Lehrberuf im Gegensatz zur OBAS für völlig unzureichend.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/dein-seiteneinstieg
gew-nrw.de/obas

(Fach- und Kern-) Seminare

In den „fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen“ (OVP §10) (auch Fach- und Kernseminare) findet der mehr „theoretische“ Teil der Ausbildung statt. Während die Schulen der Ort der praktischen Ausbildung sind, soll in den Seminaren eine theoriegestützte Reflexion dieser Praxis und eine Aufarbeitung und Anwendung der pädagogischen Theorien stattfinden. Versuche, eigene Vorstellungen, Ideen und Fragen in die Seminare einzubringen. Es ist deine Ausbildung. Die Dauer der Seminare beträgt sieben Stunden pro Woche, eine Teilnahme ist verpflichtend. Wenn aufgrund der großen LAA-Zahl Gruppen geteilt werden, so wird diese Vorgabe zugunsten intensiverer Arbeit zum Teil auch unterschritten. „An den überfachlichen Ausbildungsgruppen eines Seminars nehmen in der Regel 20, im Durchschnitt des Seminars mindestens 15 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teil.“ (§ 10(3) OVP)



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminar
gew-nrw.de/zfsL

Seminarkonferenz

Die Seminarkonferenz besteht aus der Seminarleitung, allen Seminarausbilder*innen und drei gewählten „Auszubildenden“. Die Seminarkonferenz berät und entscheidet über die Zusammenarbeit am Seminar und mit den Schulen, das lehramtsbezogene Ausbildungsprogramm, Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Standards in der Ausbildungsarbeit, Grundsätze der Organisation von Ausbildungsveranstaltungen sowie über Anträge aus dem → *Sprecherrat* und Anträge an die → *Konferenz des ZfsL*. Die Seminarkonferenz kann damit wichtige Entscheidungen für die Ausbildungsarbeit treffen und bereitet die → *Konferenz des ZfsL* in Fragen des Seminars maßgeblich vor. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfsL*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminar
gew-nrw.de/zfsL

Seminarprogramm/ Ausbildungsprogramm

Im Seminarprogramm, bzw. → *Ausbildungsprogramm*, werden gem. § 10(6) OVP die besonderen Ziele, Konzepte und Schwerpunkte der Ausbildungsarbeit im ZfsL festgelegt. Die Beteiligung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) an der Ausgestaltung des Seminarprogramms kann nur empfohlen werden und sollte selbstverständlich sein. Da es in der Seminararbeit immer wieder zu Veränderungen kommt, sollte bereits zu Beginn des Referendariats das Ausbildungsprogramm kritisch im Seminar und in der

Schule diskutiert werden. Dasselbe gilt mindestens genauso für das → *Ausbildungsprogramm* der Schule, das Schule und ZfsL gemeinsam entwickeln sollen. Es bietet sicherlich auch für die LAA Chancen der Transparenz und Einflussnahme.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminarprogramm

Seminartag

Den Seminarveranstaltungen wird durch die OVP (§ 10 (2)) wöchentlich ein Tag zur Verfügung gestellt. Weitere Absprachen zwischen ZfsL und den zugeordneten Schulen sind möglich. Die GEW NRW befürwortet den Seminartag z. B. wegen Austauschmöglichkeiten und Kooperation der Lehramtsanwärter*innen (LAA), sowie vermindertem Zeit- und Organisationsaufwand bei den LAA für die Ausbildung am Seminar.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminar
gew-nrw.de/ausbildung

Sozialhilfe/Hartz IV

Gegebenenfalls kann als finanzielle Überbrückung nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes bis zur Beschäftigung im Schuldienst „Arbeitslosengeld II“ (oder Hartz IV) dienen. Als Leistungsarten dieser Grundsicherung für Arbeitssuchende sind Dienstleistungen und Geld- und Sachleistungen vorgesehen. Im ALG II enthalten sind 439 Euro (2021) monatliche Regelleistung für Alleinstehende bzw. 395 Euro

(2021) für Partner*innen in der Bedarfsgemeinschaft, Kosten für angemessenen Wohnraum, inkl. Heizkosten, Beiträge zur Krankenversicherung, evtl. Mehrbedarf (z. B. bei Schwangerschaft, Krankheit oder Behinderung).

Um Leistungen zu erhalten, muss einer umfassenden Mitwirkungspflicht nachgekommen werden. Wer in einer sog. Bedarfsgemeinschaft lebt, muss von dieser, falls möglich, unterstützt werden. Als Bedarfsgemeinschaften zählen Ehen, eheähnliche Gemeinschaften und die Eltern. Anrechenbar auf die Regelleistung sind eigenes Einkommen und Vermögen. Im Bedarfsfall wendest du dich an die Agentur für Arbeit oder eine Beratungsstelle vor Ort.

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen in Berlin – www.erwerbslos.de – vermittelt Kontakte und Adressen und gibt Informationen.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/finanzen

Sprecherrat der LAA

Der Sprecherrat nimmt die Interessen aller Auszubildenden an einem Seminar wahr und wirkt an Entscheidungen des Seminars und des ZfsL mit (vgl. GO Neufassung, § 9 (1)). Der Sprecherrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, bzw. ist entsprechend der Zahl der Kernseminare auch größer – die Kernseminare wählen jeweils eine*n Vertreter*in in den Rat. Der Rat ist für die Dauer von 12 Monaten gewählt und beschließt über Vorschläge zur Gestaltung der Ausbildung

in Seminar und Schule und über Anträge an andere Konferenzen. Der Sprecherrat wählt auch Vertreter*innen für die anderen Konferenzen. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfsL*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mitbestimmung-ausbildung

Teilzeitreferendariat

Die Einführung des Teilzeitreferendariats entspricht einer langjährigen Forderung der GEW NRW. Durch Änderung der OVP (Einfügung des § 8a Vorbereitungsdienst in Teilzeit) ist es rechtsgültig und kann aus familienpolitischen Gründen beantragt werden (§ 64 Abs. 1 Landesbeamtengesetz). Voraussetzung für die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines*r pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Antragsstellung erfolgt direkt mit der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst und gilt dann für die gesamte Ausbildungsdauer. Darüber hinaus kann ein Antrag auch innerhalb der ersten zwölf Monate des Referendariats unmittelbar im Anschluss an die Schutzfrist zum → *Mutterschutz*, die → *Elternzeit* oder eine *Pflegezeit* gestellt werden. Einen Monat vor deren Ablauf endet die Antragsfrist.

Das landesweit einheitliche Modell entspricht einer Teilzeit von 75 Prozent der regulären Ausbildungszeit und bewirkt eine Verlängerung des Ausbildungszeitraums von 18 auf 24 Monate. Die Unterrichtsverpflichtung wird von sechs auf acht Quartale gestreckt und der selbstständige Unterricht entsprechend von vier auf sechs Quartale

ausgedehnt. Die Ausbildung im ZfsL verändert sich im Teilzeitmodell kaum. Sie findet in den ersten drei Halbjahren in der regulären Struktur mit durchschnittlich sieben Wochenstunden statt. Im vierten Ausbildungshalbjahr ist eine Begleitung durch das Seminar in Form von personenorientierter und fachbezogener Beratung und durch Unterrichtsbesuche vorgesehen. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von 18 auf 24 Monate reduzieren sich auch die Anwärterbezüge entsprechend, Beihilfe wird über die gesamte Dauer des Referendariats ungekürzt gewährt.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/teilzeitreferendariat

Unterricht nach der Zweiten Staatsprüfung

Zwischen Prüfung und Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgt der Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärter*innen (LAA) im gewohnten Umfang, also 14 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Ausbildung geht regulär weiter und daran soll sich auch der selbstständige Unterricht in den Ausbildungsschulen orientieren. Unterricht zu Vertretungszwecken soll nur mit Einverständnis der LAA erteilt werden (§ 11(8) OVP – siehe auch → *Mehrarbeit*). Bis zum erfolgreichen Ablegen der unterrichtspraktischen Prüfungen allerdings nur im Umfang von bis zu drei Wochenstunden. Diese zusätzlichen Unterrichtsstunden werden als Mehrarbeit vergütet (Stundensätze derzeit 25,25 Euro (A12), 29,98 Euro (A13) und 35,05 Euro (A13 mit Zulage), Stand 01.01.2020). Weiterhin gilt

die Verpflichtung zum Besuch der Seminarveranstaltungen, die bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes stattfinden.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/mehrarbeit

Unterrichtsbesuch

Unterrichtsbesuche dienen sowohl der Anleitung, Beratung, Unterstützung als auch der Benotung durch die Ausbilder*innen. Benotet werden Unterrichtsbesuche nur durch die Fachleiter*innen, nicht durch die überfachlichen Ausbilder*innen. Die beiden Funktionen „Beratung“ und „Benotung“ sind nicht oder nur schwer zu trennen, und so wird eigentlich jeder Besuch in die Benotung der Fachleitung eingehen, egal, ob er als Beratungs- oder Benotungsbesuch tituliert worden ist. Lehrproben werden für viele Lehramtsanwärter*innen (LAA) sinnvoller, wenn es ermöglicht wird, andere LAA daran teilnehmen zu lassen und auch in der Nachbesprechung mit dieser Runde zu diskutieren. So lernen alle davon. Das Hinzuziehen von Ausbildungslehrer*innen ist in der Regel äußerst sinnvoll, denn nur sie kennen die Klasse gut genug, um etwas über das Umfeld der Unterrichtsstunde zu sagen. Es ist möglich, dass Ausbilder*innen zusammen eine Lehrprobe durchführen. Dies führt zu einer terminlichen Entlastung beider Seiten und ist in der Nachbesprechung häufig aufschlussreicher als die Sicht einer Einzelperson.

„In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, in

der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.“ „Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest.“ (OVP §11(3)) Das heißt, sie werden nicht einseitig von den Ausbilder*innen festgelegt. Dasselbe gilt auch für Unterrichtsbesuche bei Seminarausbilder*innen und LAA-Kolleg*innen, beides sinnvolle und bewährte Elemente der Ausbildung. Ohnehin gilt: Plane deine Unterrichtsbesuche nach deinen Vorstellungen und Bedürfnissen und besprich das rechtzeitig mit deinen Ausbilder*innen. Verteile außerdem deine Unterrichtsbesuche frühzeitig (in Absprache mit den Ausbilder*innen) auf den in Frage kommenden Zeitraum, dann kommst du zur Prüfungszeit nicht unnötig in Stress.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/unterrichtsbesuch
gew-nrw.de/ausbildung

Unterrichtspraktische Prüfung (UPP)

Im Kern ist sie nichts anderes als eine → *Lehrprobe*. Die am Prüfungstag zu absolvierenden Lehrproben werden als Unterrichtspraktische Prüfung (UPP) bezeichnet. Anders als bei den Lehrproben ist nun jedoch der ganze → *Prüfungsausschuss* beim Unterricht dabei. Nach der UPP führen Prüfling und Prüfungsausschuss (vor der Bewertung) ein Gespräch von etwa 15 Minuten, in dem Planung und Durchfüh-

zung des Unterrichts reflektiert werden. Das ist gut so, denn eine reflektierte und selbstkritische Betrachtung des Unterrichts gehört zu den Kernkompetenzen einer guten Lehrkraft (Kompetenz 10 im Handlungsfeld 6 → *Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung*).



WEITERLESEN

gew-nrw.de/upp

Urlaub/Sonderurlaub

Lehrantsanwarter*innen (LAA) nehmen wie alle Lehrkrafte ihren (Erholungs-) Urlaub wahrend der Schulferien. Fur bestimmte Anlasse kannst du auch Sonderurlaub beantragen. Die genauen Regelungen finden sich in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV NRW). Sowohl aus wichtigen personlichen Grunden (Geburt, Trauerfall, Erkrankung eines Angehorigen u.a.), als auch fur die Teilnahme an Veranstaltungen (politische, religiose, sportliche, karitative u.a.) kann bis zu funf Tage im Jahr Sonderurlaub gewahrt werden. Auch fur Gewerkschaftsveranstaltungen und Fortbildungen ist eine Freistellung moglich. Fur Sonderurlaub bis zu funf Tagen ist die Seminarleitung zustandig, daruber hinaus auch die Schulaufsichtsbehore (Antrag auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung).



WEITERLESEN

gew-nrw.de/urlaub
gew-nrw.de/sonderurlaub

Vertretungsunterricht

Auch Lehramtsanwarter*innen (LAA) konnen zu Vertretungsunterricht herangezogen werden. Hiermit ist die klassische Vertretung gemeint, das heit z.B. beim Ausfall von Kolleg*innen durch Krankheit, also kurzfristig. Ferner gibt es an gleicher Stelle die Vorschrift, dass es nur einzelne Stunden in bekannten Klassen oder Kursen sein durfen. berschreiten also diese Stunden die 14 Stunden Ausbildungsunterricht, zahlen sie als vergutbare → *Mehrarbeit*. Die GEW NRW fordert, dass LAA nicht zu Lasten der Qualitat der Ausbildung zusatzlich durch Vertretungsunterricht beransprucht werden.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mehrarbeit

Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Problematik ist evident: nicht alle Lehramtsanwarter*innen (LAA), die den Vorbereitungsdienst beginnen, beenden ihn auch erfolgreich mit der Zweiten Staatsprufung. Wie hoch die Quote von Abbrecher*innen ist, wissen wir nicht. Fakt ist, dass dieses Problem existiert und die Grunde dafur unterschiedlich sind: strukturelle Grunde, Probleme mit den Ausbilder*innen, berlastung und zu groer Stress, personliche Probleme oder auch eine berufliche Alternative, vielleicht weil der Lehrberuf doch nicht der Traumberuf ist. Es gibt gute, individuelle Grunde einen Schlusspunkt zu setzen. Doch gibt es auch Problemkon-

stellationen, die ein offenes Gespräch oder eine intensive Auseinandersetzung lohnen. Gerade dann, wenn der Stress im Vorbereitungsdienst Anlass für einen Abbruch der Ausbildung sein kann, lohnt die Auseinandersetzung im Seminar. Schließlich sind es allzu oft nicht nur einzelne LAA, die diesem Stress in der Ausbildung ausgesetzt sind. Neben diesem gemeinschaftlichen Vorgehen, mit welchem Ausgang auch immer, gibt es auch individuelle Strategien: Wäre nicht auch die Versetzung an ein anderes Seminar oder an eine andere Schule eine Perspektive? Wende dich an den zuständigen → *Personalrat*.

Eine Entlassung aus dem Beamt*innenverhältnis ist jederzeit möglich. Ein entsprechender Antrag (Antragsformular im Seminar/ZfsL erhältlich) ist auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung, zu stellen. Eine spätere Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist jedoch nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe dabei gelten: Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankungen, berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrberuf außerhalb des Vorbereitungsdienstes. Ausbildungsfachliche sind keine „wichtigen Gründe“ in diesem Sinne. (OVP §5(2))

Die OVP macht in §6(4) eine wichtige Vorgabe bei der Behandlung eines solchen Antrags. „Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grund-

des im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 im Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über die Folgen der Entlassung.“ Bei der Antragstellung wird somit bereits geprüft, ob ein wichtiger Grund vorliegt sodass Rechtssicherheit über die spätere Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes besteht.

Nach der Antragstellung zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst werden LAA außerdem über die mit der Entlassung verbundenen Auswirkungen belehrt.

Bitte beachten: Wenn das Prüfungsverfahren bereits begonnen hat (mit der entsprechenden Mitteilung des Prüflings im letzten Monat vor Beginn des letzten Halbjahres (§29(2) OVP), musst du mit dem Antrag auf Entlassung (bei der Bezirksregierung) einen Antrag auf → *Rücktritt von der Prüfung* (beim Prüfungsamt) stellen. Sonst gilt ein nicht vom Prüfungsamt genehmigter Rücktritt als Nichtbestehen der Prüfung. Dabei solltest du unbedingt einen → *Personalrat* hinzuziehen.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/entlassung-ausbildung

Widerspruch/Widerspruchsrecht und Gegenäußerung

Immer wieder taucht die Frage auf, wann Lehramtsanwärter*innen (LAA) „Widerspruch“ einlegen können. In einem rechtlich so fixierten Raum wie der Lehrer*innenausbildung regelt diese Frage das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie spezielle Vorschriften der OVP. Das sog.

Widerspruchsverfahren ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Prüfungsanfechtungsverfahrens. Dies gilt auch trotz des sog. Bürokratieabbaugesetzes, das für berufsbezogene Prüfungen weiterhin das Vorverfahren vorschreibt. So bestimmt § 68 Abs. 1 VwGO, dass vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen sind. Dieses Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 69 VwGO). Dieses Rechtsmittel setzt allerdings voraus, dass es sich bei der anzufechtenden Maßnahme um einen Verwaltungsakt handelt (§ 35 VwVfG).

Unproblematisch kann gegen das Gesamtpfungsergebnis des Staatsexamens in Form eines Widerspruches vorgegangen werden, da es sich bei der schriftlichen Feststellung des Ergebnisses der Prüfung um einen anfechtbaren Verwaltungsakt i. S. des § 35 VwVfG handelt. Die Begründung enthält dann die Angabe, gegen welche Teilnote sich der Widerspruch richtet. Gegen die Langzeitbeurteilungen von Schulleitung und ZfsL kann schon vorher „Gegenäußerung“ gem. §16(5) OVP eingelegt werden und zwar innerhalb einer Woche nach Erhalt. Sind die Ursachen einer ungerechtfertigten Beurteilung in äußeren Umständen zu suchen (z.B. schlechte Ausbildungsbedingungen an Schule oder Seminar) ist eine zuvor erfolgte Beschwerde über die Seminarleitung sinnvoll. Lass dich in jedem Fall vom → *Personalrat* beraten!



WEITERLESEN

gew-nrw.de/widerspruch-ausbildung

Zahlung der Bezüge

Häufig kommt das für die Zahlung der Bezüge zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) mit der Überweisung nicht rechtzeitig über und eine Mitteilung über die Besoldungsabrechnung bleibt aus. Als „Praxis für den Einstieg“ hat sich folgender Modus entwickelt: Anfang des ersten Ausbildungsmonats überweist das LBV eine Abschlagszahlung für den laufenden Monat, zum Monatsende erfolgt die Überweisung für den Folgemonat einschließlich des noch zu verrechnenden Restbetrages. Danach sollten dann regulär immer zu Anfang des Monats die Bezüge für den laufenden Monat überwiesen werden.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/finanzen

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)

Gemäß Lehrerausbildungsgesetz ist der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu absolvieren. In den fünf Bezirken gibt es 33 ZfsL. Sie sind als schulform- und schulstufenübergreifende Organisation für die Ausbildung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) zuständig, die schulformbezogene Ausbildung erfolgt in den → *Seminaren*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/zuweisung

Zuweisung zu den Schulen

Die Leitungen der → *Zfsl* weisen die Lehr-
amtsanwärter*innen (LAA) den Schulen
zu. Da LAA bedarfsdeckend eingesetzt
werden, besteht die Gefahr, dass eine
fachbezogene Begleitung an der Schule
nur ungenügend erfolgen kann, da dort
ggf. großer Mangel gerade in den betref-
fenden Fächern herrscht, also wenig →
*Ausbildungslehrer*innen* vorhanden sind.
Eine solche Zuweisung widerspricht aber
der „Gesamtverantwortung für die Aus-
bildung“ (§9 OVP), wonach eine solche
Zuweisung nicht erfolgen darf.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/zfsl

Zuweisung zu den Seminaren

Laut Auskunft des Schulministeriums erfolgt
die Zuweisung zu den Seminaren immer so
weit wie möglich entsprechend der Wün-
sche und Vorstellungen der Bewerber*in-
nen. Das schreibt auch die → *OVP* in §20(2)
vor. Trotzdem landen möglicherweise man-
che weit weg von ihrem Wunschort. Ver-
setzungen sind aber prinzipiell auch nach
der Zuweisung möglich, wenn auch meist
schwierig zu realisieren. Stelle möglichst
schnell einen Antrag an die Bezirksregie-
rung und informiere auch die zuständigen
→ *Personalräte*, damit unzumutbare Zuwei-
sungen möglichst noch korrigiert werden
können.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/zuweisung

6 Tipps zur Unterrichtsplanung für Lehrproben

- 1** Plane realistisch! Nimm dir immer nur „die Hälfte“ vor.
- 2** Plane so, dass du mindestens eine Phase Selbsttätigkeit der Schüler*innen in der Stunde hast (Stillarbeit, Gruppenarbeit etc.)!
- 3** Plane begründbar! Du wirst im nachfolgenden Gespräch erläutern müssen, warum du dieses oder jenes gemacht hast.
- 4** Plane solidarisch! Deine schriftliche Unterrichtsskizze sollte eine Skizze bleiben. Liefere nicht 6 Seiten ab, wenn 1-2 gefordert werden!
- 5** Plane taktisch! Du musst in Lehrproben nicht gegen deine pädagogischen Prinzipien verstoßen, aber ob du gerade bei einer solchen Gelegenheit die pädagogische Revolution eröffnen solltest ...
- 6** Plane langfristig! Ferien, Feiertage, Elternsprechtage, Gruppenhospitationen etc. „stehlen“ dir genug Unterrichtsstunden, die du brauchst, um die Summe der geplanten Lehrproben vernünftig unterzubringen.
Faustformel: Verteile die Lehrproben frühzeitig auf den in Frage kommenden Zeitraum (in Absprache mit den Ausbilder*innen). So kommst du zur Prüfungszeit nicht unnötig in Stress.

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung (gemäß § 34 OVP)

Die Ermittlung der Gesamtnote des Zweiten Staatsexamens kann anhand des folgenden Rasters ermittelt werden. Der erste Teil dient der Festlegung der Note aus der Langzeitbeobachtung durch Ausbildungsschule und Seminar. Der zweite Teil umfasst die Prüfungsleistungen in

den beiden Fächern (UPP und Schriftliche Arbeit) sowie im Kolloquium. Das Gesamtergebnis (Ziffernote mit zwei Dezimalen hinter dem Komma) wird in Worten festgehalten. Vergleiche dazu auch Text und Grafik auf Seite 12 dieser Broschüre.

I. Langzeitbeurteilungen (gerade oder Zwischennoten, z.B. 2,0 oder 2,5)

1. Schulleitung x 5 = ¹

2. ZfsL x 5 = ¹

Summe = : 2 = ²

II. Prüfungsleistungen (nur gerade Noten)

Schriftliche Arbeit I x 1 =

UPP I x 3 = ^{1,3}

Schriftliche Arbeit II x 1 =

UPP II x 3 = ^{1,3}

Kolloquium x 2 =

Summe der gewichteten Noten = : 20 = ⁴

¹ Drei der vier Teilnoten (Langzeitbeurteilungen und UPPs) müssen zum Bestehen min. 4,00 sein.

² Muss zum Bestehen mindestens 4,00 sein, sonst findet die Prüfung gar nicht erst statt. (§16(5) OVP)

³ Durchschnitt der beiden UPPs muss zum Bestehen mindestens 4,00 sein

⁴ Auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung, muss zum Bestehen min. 4,00 sein.

Gesamtergebnis/Gesamtnote in Worten: _____

Nach § 34 (1) der OVP hat die Gesamtnote folgende Notenbezeichnung:

bis 1,49 = sehr gut

1,50 – 2,49 = gut

2,50 – 3,49 = befriedigend

3,50 – 4,00 = ausreichend

> 4,00 = mangelhaft

GEW – Die Bildungsgewerkschaft

Was wir sind!

Die GEW – das sind bundesweit über 270.000 Mitglieder, in NRW ca. 48.000, die in pädagogischen Berufen arbeiten, in Schulen, in Jugendhilfe und Sozialarbeit, an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen sowie in Einrichtungen der Erwachsenen- bzw. Weiterbildung. Gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften im DGB kämpft die GEW für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft.

Die GEW ist die Gewerkschaft für alle, die im Bildungswesen Verantwortung tragen. Gewerkschaftliche Tarifpolitik – in enger Abstimmung mit den anderen DGB-Gewerkschaften – ist für uns ein zentrales Mittel zur Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen unserer Mitglieder. Wir bekennen uns zum Streikrecht als elementarem Grundrecht aller abhängig Beschäftigten, das auch Beamt*innen nicht länger vorenthalten werden darf.

Die GEW ist parteipolitisch unabhängig, aber nicht unparteiisch. Das bedeutet: Wir ergreifen Partei für die im Bildungsbereich Beschäftigten, für die Entwicklung und den Ausbau eines demokratischen Bildungswesens.

Was wir wollen!

- Bildung ist Menschenrecht. Sie fördert soziale Integration. Wir setzen uns für ein inklusives Bildungssystem und für das längere gemeinsame Lernen ein.
- Das öffentlich finanzierte, in staatlicher Verantwortung stehende Bildungswesen hat für uns eindeutigen Vorrang vor privaten Bildungseinrichtungen.
- Der Ausbau des Bildungswesens ist eine Investition in die Zukunft. Die GEW wendet sich gegen unvernünftige Sparpolitik auf Kosten der Jugend und zu Lasten der Lehrkräfte.
- Die Hochschulen sind personell so auszustatten, dass sie den künftigen Anforderungen an Lehre und Forschung in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung gerecht werden und eine qualifizierte Ausbildung aller Studierenden gewährleisten können.
- Die GEW fordert ein Weiterbildungssystem unter öffentlicher Verantwortung. Weiterbildungsprogramme müssen integrale Bestandteile einer aktiven Sozial-, Kultur- und Beschäftigungspolitik in der Region sein.
- Die GEW setzt sich für gleiche Rechte und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen und Männer ein, u. a. durch Frauenförderpläne. Wir bekennen uns zum Gender Mainstreaming!

- Die GEW fordert volle Verhandlungs- und Mitbestimmungsrechte für alle Beschäftigten, auch für die Beamt*innen. Sie tritt für ein einheitliches Personal- und Dienstrecht im öffentlichen Dienst ein.
- Die GEW kämpft für die volle tarifvertragliche Absicherung aller Beschäftigten, auch der Beschäftigten an privaten Bildungseinrichtungen. Für alle Lehrkräfte, ob verbeamtet oder tarifbeschäftigt, fordern wir eine gerechte Bezahlung. Alle Lehrämter sind gleichwertig und gleich lang in der Ausbildung und müssen deshalb auch einheitlich nach A13/EG13 bezahlt werden.
- Die GEW fordert eine aktive Einstellungspolitik. Für die Zukunftsaufgaben Inklusion und heterogene Schülerschaft, Ausbau von Ganztagschulen müssen zusätzliche Lehrkräfte eingestellt werden. Ein Stufenplan für kleinere Klassen, wie von der GEW gefordert, sorgt für mehr Bildungsqualität und weniger Belastungen der Lehrkräfte.
- Lehramtsstudium reformieren: Um junge qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen, ist eine Reform des Lehrerausbildungsgesetzes unumgänglich. Studierende müssen besser auf den sich wandelnden Arbeitsplatz Schule vorbereitet werden. Sowohl das Gemeinsame Lernen als auch die Beschulung von geflüchteten Kindern und jungen Erwachsenen muss ausreichend Berücksichtigung finden.
- Masterplätze sichern: Lehramtsstudierende sollten nicht zittern müssen, ob sie ihr Studium ohne unnötige Verzögerungen auch beenden können. Da der Masterabschluss von der Politik zu Recht gefordert wird, muss die Politik auch die erforderlichen Plätze liefern.
- Belastungen im Praxissemester senken: Praxisphasen sind in pädagogischen Studiengängen unerlässlich. Diese stellen Studierende jedoch vor große Herausforderungen. Ob Wohnortwechsel, lange Fahrzeiten oder die fehlende Vergütung, die Belastungen sind vielschichtig und erfordern eine umfassende Reform.

Forderungen für einen Lehrberuf mit Zukunft

In vielen Schulen macht sich ein dramatischer Mangel an gut ausgebildeten Lehrkräften bemerkbar. Nicht allein der Beruf, sondern vor allem auch die Ausbildung von Lehrer*innen benötigen daher eine deutliche Attraktivitätssteigerung. Die Belastungen müssen verringert und bessere Karriereperspektive geboten werden. Wer effektive Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel in NRW ergreifen will, muss auch die Ausbildungsbedingungen in den Blick nehmen:

- Referendariat ohne BdU ermöglichen: Das Referendariat wurde verkürzt, am bedarfsdeckenden Unterricht wurde nicht gerüttelt. Eine Fehlentscheidung, die den Stress noch einmal erhöht hat. Unterricht unter Anleitung, im Team nach neuen Lösungen suchen und Ausprobieren darf nicht der Bedarfsdeckung untergeordnet werden.
- Besoldung erhöhen: Bei steigenden Lebenshaltungs- und hohen Materialkosten muss eine Anpassung der Besoldung im Vorbereitungsdienst erfol-

gen. Deshalb müssen es mindestens 1600,- Euro sein, unabhängig vom Lehramt.

- **Mitbestimmung stärken:** Referendar*innen sind Expert*innen für die Ausbildung am Seminar. Diese Expertise sollte genutzt und die Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausbildung deutlich gestärkt werden.
- **Sichere Perspektive schaffen:** Alle qualifizierten Lehrer*innen werden dauerhaft in den Schulen gebraucht. Zunächst befristete Einstellungen nach dem Vorbereitungsdienst sind Unsinn. Wer Perspektiven vermitteln will, braucht selbst klare und sichere Berufsperspektiven.
- **Altersgrenze abschaffen:** NRW ist Schlusslicht. Auch nach der letzten Anhebung der sogenannten Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung ist diese Grenze im Bundesländervergleich extrem niedrig. Höchstaltersgrenzen sind überflüssig und müssen abgeschafft werden.
- **Fortbildung und Coaching ermöglichen:** Der Berufseinstieg stellt hohe Anforderungen an junge Lehrer*innen. Um diese besser zu bewältigen sind Hilfe und Unterstützung am neuen Arbeitsplatz unabdingbar. Dazu gehören professionelle Beratung, Fortbildung und die Möglichkeit, die Unterrichtsverpflichtung beim Berufseinstieg zu reduzieren.
- **Gleicher Lohn für gleiche Arbeit:** Wer eine gleichwertige Ausbildung der verschiedenen Lehramter schafft, muss auch die Besoldung vereinheitlichen. Wir fordern A13/EG13 als Eingangs-

bezahlung für alle Lehramter. Die derzeitige Regelung ist verfassungswidrig.

- **Schulen besser ausstatten:** Räumlich, personell, finanziell – alle Schulen müssen bedarfsgerecht und zeitgemäß ausgestattet werden. Nur wo die Rahmenbedingungen stimmen kann gut gelehrt und gelernt werden.
- **Arbeitszeit reduzieren:** Angemessene Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Elterngespräche und Konferenzen kosten Zeit. Daher muss die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer*innen reduziert werden – nur so kann bei stetig wachsenden Aufgaben, gleichbleibende Qualität gewährleistet werden.

Die GEW NRW setzt sich dafür ein, dass die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen der Lehrer*innen attraktiver gestaltet und Belastungen gesenkt werden.

Sei dabei, unterstütze uns, werde Mitglied!

Aktiv für eine „bessere Schule“

Gewerkschaftliche Arbeit beginnt am Arbeitsplatz. Viele Kolleg*innen aus der GEW sind im Personalrat oder im Lehrerrat ihrer Schule und setzen sich für die Interessen anderer ein. In GEW-Fachgruppen kommen Kolleg*innen einer Schulform zusammen; auf Mitgliederversammlungen werden die wesentlichen Diskussionen geführt und Entscheidungen getroffen – alle Mitglieder können sich direkt daran beteiligen.

GEW-Arbeit vor Ort kann auch heißen, aktiv Kommunalpolitik zu betreiben. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen und Mängelverwaltung an den Schulen kommt es auf jeden Euro an. Auch hier lohnt sich gewerkschaftliches Engagement!

Die GEW rechnet sich – Service rund um die Bildungsgewerkschaft!

Engagement für Gesellschaft und Beruf und attraktive Dienstleistungen für die Mitglieder – in der GEW NRW sind das zwei Seiten einer Medaille. Wenn unsere Mitglieder aktiv ihre berufliche Situation gestalten und für die Zukunft der Bildung eintreten, brauchen sie nicht nur Sicherheit und verlässliche Informationen, sondern sie können von ihrer Gewerkschaft als Solidargemeinschaft auch Serviceleistungen verlangen.

Das Angebot gewerkschaftlicher Dienstleistungen ist groß! Es umfasst traditionelle Aufgaben wie den gewerkschaftlichen Rechtsschutz und die gewerkschaftliche Bildung, umfassende Information und individuelle Beratung, sowie eine Reihe geldwerter Vorteile, alles exklusiv für die Mitglieder der GEW NRW!

Wir wollen, dass du dein Recht bekommst!

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz, umfassend – von der juristischen Beratung bis zur Prozessvertretung. Die GEW NRW übernimmt die Kosten. Zum Beispiel bei folgenden Problemfällen:

- Einstellungsverfahren
- Eingruppierung
- Dienstunfall
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Disziplinarverfahren

Dein Risiko hat jetzt Grenzen!

Unsere Berufshaftpflicht schützt dich wirksam und umfassend, ob bei Personen- oder Sachschäden, Regressschutz inklusive, schnell und unbürokratisch. Unter anderem bei:

- deiner gesamten dienstlichen Tätigkeit
- Klassenfahrten, bei der Beaufsichtigung von Schüler*innen
- der Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Verlust des Schlüssels der Schließanlage von Schule oder Einrichtung

Wir helfen sparen!

Vom Verbraucherschutz über den Versicherungsservice bis zum Reisekostenzuschuss. Wir haben starke Kooperationspartner*innen – die Verbraucherzentrale NRW, die docura-Versicherung und der GdP-Reiseservice – mit denen wir Sonderkonditionen für dich ausgehandelt haben. Nutze die Angebote unserer Partner*innen zu deinem geldwerten Vorteil. Hier ein Auszug aus dem Serviceangebot:

- Verbraucher-Telefon der Verbraucherzentrale zum Sonderpreis
- Kostenlose Nutzung der „infothek“ des Verbraucherschutzes

- Kostenloser Ratgeber des Verbraucherschutzes
- Günstige Versicherungstarife bei Lebens-, Unfall-, Kfz-, Gebäudeversicherungen
- Reisedienstleistungen für deine Urlaubsplanung
- Reisekostenzuschuss für deine individuelle Urlaubsreise

Deine Dosis Theorie und Praxis!

Gut informiert sein, kompetent den Alltag in Schule und Bildungseinrichtungen bewältigen. Die GEW NRW hilft und hat für dich eine gute Dosis Theorie und Praxis parat.

Unser Angebot:

- Materialien zum Kooperativen Lernen, Infos rund um Recht und Gesetz, Tipps zum Berufseinstieg und zur Unterrichtsvorbereitung
- Publikationen zu Pädagogik und Recht aus dem NDS-Verlag
- Seminare, Fortbildungen, Training über die gewerkschaftliche Bildung der GEW NRW und die GEW-Abteilung Bildung des DGB-Bildungswerks NRW

Sei dabei! Jetzt Mitglied werden unter: gew-nrw.de/mitglied-werden



Mitglied werden

Für 4,- Euro im Monat Mitglied in der GEW!

junge GEW – Mehr als schlaue Sprüche

Der Vorbereitungsdienst ist anders als das Studium – ganz anders.

Statt Seminar, Vorlesung und Mensa – BdU, Kernseminar und Hospitation.

Damit du mit deinen Problemen und Fragen in der zweiten Phase deiner Ausbildung nicht alleine bist, gibt es in der GEW NRW die „junge GEW“. Dort findest du junge Kolleg*innen, die ihre Ausbildung gerade beenden oder in den letzten Jahren beendet haben.

- Wir helfen bei (fast) allen Fragen zur Organisation des Vorbereitungsdienstes.
- Wir beraten bei rechtlichen Fragen.
- Wir vermitteln Kontakte zu Personalräten und GEW – Gruppen vor Ort.
- Wir unterstützen durch Vermittlung vor Ort im Seminar, in der Schule.
- Wir bieten aktuelle Informationen zum Einstellungsverfahren.
- Wir organisieren Fortbildungen, Seminare und Workshops zu Themen, die für LAA und junge Lehrer*innen interessant und wichtig sind.
- Wir vertreten die Interessen junger Menschen im Bildungsbereich nach innen und außen.
- Wir suchen auch immer engagierte LAA für die Arbeit an schul- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen.

Falls du also Fragen, Anregungen oder Probleme hast, wende dich einfach an uns, komm bei unseren Veranstaltungen vorbei oder schreib uns eine Email. Nur durch deine Rückmeldung an uns können wir wirklich an den Dingen arbeiten, die euch, dem Lehrer*innennachwuchs in NRW, wirklich wichtig sind!

Kontakt: jungegew@gew-nrw.de | junge-gew-nrw.de



Ludger Brüning / Tobias Saum

Erfolgreich unterrichten durch Kooperatives Lernen 1

Strategien zur Schüleraktivierung

Zeitgemäßer Unterricht nutzt die Konzepte des Kooperativen Lernens, um Lernpotenziale und Inhalte als lebendige Erfahrung zu vernetzen und in ihrem sozialen Kontext als selbstwirksam erfahrbar zu machen.

24,80 Euro – 178 Seiten – ISBN: 978-3-87964-306-6



Ludger Brüning / Tobias Saum

Erfolgreich unterrichten durch Kooperatives Lernen 2

Neue Strategien zur Schüleraktivierung

In diesem zweiten Band werden weitere Methoden und Lernarrangements vorgestellt, die sich sowohl in der Lernforschung als auch in der Unterrichtspraxis als wirksam motivierend erwiesen haben.

24,80 Euro – 184 Seiten – ISBN: 978-3-87964-312-7

Jetzt bestellen unter: www.nds-verlag.de

GEW im Personalrat

	Grundschulen	Hauptschulen
Bezirksregierung Arnsberg	Kay Selent Am Sonnenstein 33 58313 Herdecke Tel. +49 2330 910292 kay.selent@gew-nrw.de	Doris Stiller Kleine Hordelerstr. 13 44809 Bochum Tel. +49 234 62343133 doris.stiller@gew-nrw.de
Bezirksregierung Detmold	Marion Damm Walburgastr. 33 33014 Driburg Tel. +49 170 4347506 marion.damm@gew-nrw.de	Mechthild Goldstein Penzlinger Str. 22a 33102 Paderborn Tel. +49 5251 27852 mechthild.goldstein@gew-nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	Beate Wilcken Bockumer Weg 9 47259 Duisburg Tel. +49 211 4755012 beate.wilcken@gew-nrw.de	Edgar Köllner Zietenstr. 70 40476 Düsseldorf Tel. +49 211 4754180 edgar.koellner@gew-nrw.de
Bezirksregierung Köln	Johanne Duensing Neusser Str. 291 50733 Köln Tel. +49 221 888 689 64 johanne.duensing@gew-nrw.de	Lutz Schörken-Koch An der Wallburg 83 51427 Bergisch Gladbach Tel. +49 2204 68742 lutz.schoerken-koch@gew-nrw.de
Bezirksregierung Münster	Lothar Jacksteit Kistenweg 13 45886 Gelsenkirchen Tel. +49 209 492651 lothar.jacksteit@gew-nrw.de	Sabine Fischer Am Haggarten 24 48565 Steinfurt Tel. +49 2551 80145 sabine.fischer@gew-nrw.de

Förderschulen	Realschulen	Gesamt-, Sekundarschulen
<p>Peter Rieken Puthofweg 17 44267 Dortmund Tel. +49 231 3358536 peter.rieken@gew-nrw.de</p>	<p>Christof Birkendorf Karlsglückstr. 39 44149 Dortmund Tel. +49 231 90987032 christof.birkendorf@gew-nrw.de</p>	<p>Mehmet Polat Brunshollweg 20 44369 Dortmund Tel. +49 177 502 2854 mehmet.polat@gew-nrw.de</p>
<p>Stephan Osterhage-Klingler Joseph-Haydn-Weg 16 32756 Detmold Tel. +49 151 52590568 stephan.osterhage- klingler@gew-nrw.de</p>	<p>Peter Römer Hubertusweg 4 32312 Lübbecke Tel. +49 5741 805804 peter.roemer@gew-nrw.de</p>	<p>Dietmar Winsel Gehrdener Weg 18 33100 Paderborn Tel. +49 5251 5068 345 dietmar.winsel@gew-nrw.de</p>
<p>Friederike Deeg Baumstr. 5 46119 Oberhausen Tel. +49 211 4754810 friederike.deeg@gew-nrw.de</p>	<p>Christian Neumann Am Hundsbusch 46 42111 Wuppertal Tel. +49 202 708925 christian.neumann@gewnrw.de</p>	<p>Gabriele Wegner Kölner Landstr. 311 40589 Düsseldorf Tel. +49 211 4754008 gabriele.wegner@gew-nrw.de</p>
<p>Claudia Witte Rote-Kreuz-Straße 13 50169 Kerpen Tel. +49 221 1473267 claudia.witte@gew-nrw.de</p>	<p>Katrin Reininghaus Drachenfelsstr. 40 50939 Köln Tel. +49 221 331647 katrin.reininghaus@gewnrw.de</p>	<p>Vera Knopp Kempener Str. 40 50733 Köln Tel. +49 221 1473228 v.knopp@pr-gesamtschule- koeln.de</p>
<p>Claus Funke Söltener Landweg 132 46286 Dorsten Tel. +49 2362 9997311 claus.funke@gew-nrw.de</p>	<p>Oliver Buxel In den Hülsen 35 44536 Lünen Tel. +49 231 5306438 oliver.buxel@gew-nrw.de</p>	<p>Cordula Bahn Gasselstiege 233 48159 Münster Tel. +49 251 4114044 cordula.bahn@gew-nrw.de</p>

GEW im Personalrat

	Gymnasien	Berufskolleg
Bezirksregierung Arnsberg	Gabi Waldow Buschhauser Weg 33 58513 Lüdenscheid Tel. +49 2351 6630739 gabi.waldow@gew-nrw.de	Andreas Hohrath Idastraße 21 44388 Dortmund Tel. +49 231 96364401 andreas.hohrath@gewnrrw.de
Bezirksregierung Detmold	Norbert Prisett Wulfeskuhle 11 33104 Paderborn Tel. +49 5254 808258 norbert.prisett@gew-nrw.de	Marion Vinke Küntkenhof 11 32469 Petershagen Tel. +49 5704 16200 marion.vinke@gew-nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	Andrea Matthes-Burchert Monschauer Str. 19 47139 Duisburg Tel. +49 203 4680145 andrea.matthes-burchert@gew-nrw.de	Antje Schipper Eichholzhof 16 45149 Essen Tel. +49 201 6153250 antje.schipper@gew-nrw.de
Bezirksregierung Köln	Dr. Martin Pötz Koelhoffstr. 1 50676 Köln Tel. +49 221 136444 martin.poetz@gew-nrw.de	Thomas Wesseler Purweider Winkel 28 52070 Aachen Tel. +49 241 911326 thomas.wesseler@gew-nrw.de
Bezirksregierung Münster	Katharine Plümer-Krabbe Konradstraße 12 A 48145 Münster Tel. +49 251 48074839 katharine.pluemer-krabbe@gew-nrw.de	Helmut Hermes II. Bickestraße 19 44263 Dortmund Tel. +49 231 418186 helmut.hermes@gew-nrw.de

Hauptpersonalrat beim MSB

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

Ministerium

für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40211 Düsseldorf
+49 211 5867-40
poststelle@msb.nrw.de

Realschulen

Anne-Margarete Rödel
Strandweg 10
41468 Neuss
Tel. +49 2131 737756
anne.roedel@gew-nrw.de

Grundschulen

Susanne Huppke
Virchowstraße 4
32105 Bad Salzuflen
Tel. +49 5222 7077773
susanne.huppke@gew-nrw.de

Gesamt-, Sekundarschulen

Markus Peiter
Reitbahnstraße 33
41236 Mönchengladbach
Tel.+49 2166 146017
markus.peiter@gew-nrw.de

Hauptschulen

Heike Pauels
Kurt-Huber-Str. 26
46485 Wesel
Tel. +49 281 1645131
heike.pauels@gew-nrw.de

Gymnasien

Uwe Lämmel
Buchenweg 9a
32429 Minden
Tel. +49 571 53143
uwe.laemmel@gew-nrw.de

Förderschulen

Gaby Dietz
Roderichstr. 42
47441 Moers
Tel. +49 2841 887105
gaby.dietz@gew-nrw.de

Berufskolleg

Sebastian Krebs
Prinz-Georg-Str. 45
40477 Düsseldorf
Tel. +49 151 64962025
sebastian.krebs@gew-nrw.de

Bezirk Arnsberg



Bochum

bochum.gew-nrw.de
bochum@gew-nrw.de

Hamm

hamm.gew-nrw.de
hamm@gew-nrw.de

Olpe

olpe.gew-nrw.de
olpe@gew-nrw.de

Dortmund

dortmund.gew-nrw.de
dortmund@gew-nrw.de

Herne

herne.gew-nrw.de
herne@gew-nrw.de

Siegen

siegen.gew-nrw.de
siegen@gew-nrw.de

Ennepe-Ruhr

ennepe-ruhr.gew-nrw.de
ennepe-ruhr@gew-nrw.de

Hochsauerland

hochsauerland.gew-nrw.de
hochsauerland@gew-nrw.de

Soest

soest.gew-nrw.de
soest@gew-nrw.de

Hagen

hagen.gew-nrw.de
hagen@gew-nrw.de

Märkischer Kreis

maerkischerkreis.gew-nrw.de
maerkischerkreis@gew-nrw.de

Unna

unna.gew-nrw.de
unna@gew-nrw.de

Bezirk Detmold



Bielefeld

bielefeld.gew-nrw.de
bielefeld@gew-nrw.de

Lippe

lippe.gew-nrw.de
lippe@gew-nrw.de

Gütersloh

guetersloh.gew-nrw.de
guetersloh@gew-nrw.de

Minden-Lübbecke

minden.gew-nrw.de
minden@gew-nrw.de

Höxter

hoexter.gew-nrw.de
hoexter@gew-nrw.de

Herford

herford.gew-nrw.de
herford@gew-nrw.de

Paderborn

paderborn.gew-nrw.de
paderborn@gew-nrw.de



Duisburg

duisburg.gew-nrw.de
duisburg@gew-nrw.de

Mettmann

mettmann.gew-nrw.de
mettmann@gew-nrw.de

Rhein-Kreis-Neuss

neuss.gew-nrw.de
neuss@gew-nrw.de

Düsseldorf

duesseldorf.gew-nrw.de
duesseldorf@gew-nrw.de

Mönchengladbach

moenchengladbach.gew-nrw.de
moenchengladbach@gew-nrw.de

Solingen

solingen.gew-nrw.de
solingen@gew-nrw.de

Essen

essen.gew-nrw.de
essen@gew-nrw.de

Mülheim

muelheim.gew-nrw.de
muelheim@gew-nrw.de

Viersen

viersen.gew-nrw.de
viersen@gew-nrw.de

Kleve

kleve.gew-nrw.de
kleve@gew-nrw.de

Oberhausen

oberhausen.gew-nrw.de
oberhausen@gew-nrw.de

Wesel

wesel.gew-nrw.de
wesel@gew-nrw.de

Krefeld

krefeld.gew-nrw.de
krefeld@gew-nrw.de

Remscheid

remscheid.gew-nrw.de
remscheid@gew-nrw.de

Wuppertal

wuppertal.gew-nrw.de
wuppertal@gew-nrw.de

Bezirk Köln



Bonn
bonn.gew-nrw.de
bonn@gew-nrw.de

Köln
koeln.gew-nrw.de
koeln@gew-nrw.de

Rheinisch-Bergischer Kreis
rheinberg.gew-nrw.de
rheinberg@gew-nrw.de

Düren
dueren.gew-nrw.de
dueren@gew-nrw.de

Leverkusen
leverkusen.gew-nrw.de
leverkusen@gew-nrw.de

Rhein-Erft-Kreis
erftkreis.gew-nrw.de
erftkreis@gew-nrw.de

Euskirchen
euskirchen.gew-nrw.de
euskirchen@gew-nrw.de

Oberbergischer Kreis
oberberg.gew-nrw.de
oberberg@gew-nrw.de

Rhein-Sieg-Kreis
rheinsieg.gew-nrw.de
rheinsieg@gew-nrw.de

Heinsberg
heinsberg.gew-nrw.de
heinsberg@gew-nrw.de

Regionalverband Aachen
aachen.gew-nrw.de
aachen@gew-nrw.de

Bezirk Münster



Borken
borken.gew-nrw.de
borken@gew-nrw.de

Gelsenkirchen
gelsenkirchen.gew-nrw.de
gelsenkirchen@gew-nrw.de

Steinfurt
steinfurt.gew-nrw.de
steinfurt@gew-nrw.de

Bottrop
bottrop.gew-nrw.de
bottrop@gew-nrw.de

Münster
muenster.gew-nrw.de
muenster@gew-nrw.de

Warendorf
warendorf.gew-nrw.de
warendorf@gew-nrw.de

Coesfeld
coesfeld.gew-nrw.de
coesfeld@gew-nrw.de

Recklinghausen
recklinghausen.gew-nrw.de
recklinghausen@gew-nrw.de

GEW-Landesgeschäftsstelle

Geschäftszeiten der GEW NRW: 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

Nünningstr. 11, 45141 Essen

Telefonzentrale

Tel. +049 201 29403 -01

Mail info@gew-nrw.de

Rechtsberatung

Tel. +049 201 29403 -37

Mail rechtsschutz@gew-nrw.de

Mo–Do 13.30 bis 16.00 Uhr, Fr 10.00 bis 12.00 Uhr

Landesrechtsstelle/Verwaltung

Tel. +049 201 29403 -38

Mail rechtsschutz@gew-nrw.de

Mitgliederverwaltung

Tel. +049 201 29403 -42/ -43/ -44

Mail mitgliederverwaltung@gew-nrw.de

Weiterbildung

Tel. +049 201 29403 -26

Mail weiterbildung@gew-nrw.de

Schulferientermine

Schuljahr 2021/2022

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag 05. Juli 2021	Dienstag 17. August 2021
Herbst	Montag 11. Oktober 2021	Samstag 23. Oktober 2021
Weihnachten	Freitag 24. Dezember 2021	Samstag 08. Januar 2022
Ostern	Montag 11. April 2022	23. April 2022

Schuljahr 2022/2023

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 27. Juni 2022	Dienstag, 09. August 2022
Herbst	Montag, 04. Oktober 2022	Samstag, 15. Oktober 2022
Weihnachten	Freitag, 23. Dezember 2022	Freitag, 06. Januar 2023
Ostern	Montag, 03. April 2023	Samstag, 16. April 2023
Pfingsten	Dienstag, 30. Mai 2023	

Schuljahr 2023/2024

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 22. Juni 2023	Freitag, 04. August 2023
Herbst	Montag, 02. Oktober 2023	Samstag, 14. Oktober 2023
Weihnachten	Donnerstag, 21. Dezember 2023	Freitag, 05. Januar 2024
Ostern	Montag, 25. März 2024	Samstag, 06. April 2024
Pfingsten	Dienstag, 21. Mai 2024	

Sommerferien

2022	27. Juni – 09. August	2023	22. Juni – 04. August
2024	08. Juli – 20. August	2025	07. Juli – 15. August

(Angegeben jeweils erster und letzter Ferientag)

Beitrittserklärung

Persönliche Daten

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum, Nationalität

Telefon

E-Mail

Geschlecht

weiblich

männlich

divers

Bisherige Gewerkschaftsmitgliedschaft

Gewerkschaft

Vorbereitungsdienst

Beginn Vorbereitungsdienst Mai 20 _____ November 20 _____

Zfsl Lehramt

Zfsl Ort

Schulname

Schulort

Bankverbindung

Kontoinhaber*in (falls abweichend)

IBAN

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen. Die Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt

Ort, Datum, Unterschrift



Spezielle Angebote für euch aus dem Fortbildungsprogramm der GEW

Kommunikation & Kompetenz – Fortbildungsreihe für Lehramtsanwärter*innen und Berufseinsteiger*innen

- Stopstrategien im Unterricht
- Professionelle Gestaltung von Elterngesprächen
- Störungspräventionen im Unterricht
- Bewerbungstraining – Selbstpräsentation im Auswahlgespräch
- Gesprächssituationen in Schule und Seminar erfolgreich bewältigen

Alle Angebote finden in der Regel an einem Samstag statt.
Der Teilnahmebetrag beträgt 15,00 Euro für Mitglieder und 40,00 Euro für Nicht-Mitglieder (Verpflegung inklusive).
Infos zur Fortbildungsreihe unter: gew-nrw.de/fortbildungen

Anmeldung über: GEW-Landesverband NRW
Bettina Beeftink • Nünningstr. 11 • 45141 Essen
Mail bettina.beeftink@gew-nrw.de

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Nordrhein-Westfalen, Nünningstr. 11, 45141 Essen

Redaktion: Anna Cannavo

Stand: September 2021

© Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft mbH, Nünningstr. 11, 45141 Essen

GEW-Praxishilfen

für Referendar*innen und junge Lehrer*innen

Zeitmanagement

Feierabendgarantie für junge Lehrer*innen

„Feierabendgarantie“ – vielleicht ein bisschen übertrieben. Dennoch: Wir bieten Tipps und Informationen, wie der aufreibende Berufsalltag durch eine verbesserte Organisation und Planung besser zu bewältigen ist.

Von Soft Skills und harten Fakten

Tipps zum Einstieg in pädagogische Berufe

Eine der größten Herausforderungen an Berufseinsteiger*innen oder Bewerber*innen ist heute das Wissen um die eigenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen, Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten. Wir helfen dir, sie zu finden.

Unterrichtsstörungen

Der Umgang mit schwierigen Situationen im Unterricht – er gehört zum Job und wird gelernt. Allheilmittel gibt es dabei gewiss nicht. Dennoch kann es helfen, den einen oder anderen Hinweis nachzulesen und die eigene pädagogische Praxis zu erweitern.



Raus aus dem Stress

Wege zu mehr Lebensfreude, Gesundheit und Wohlbefinden

Die Absicht dieser Broschüre ist es, deine Kompetenz im Umgang mit Stress zu erweitern und dich zu unterstützen, den Stress aktiv zu meistern. Dies geschieht weniger durch theoretisches Wissen, als vielmehr durch bewusstes Wahrnehmen und praktisches Tun.

Kostenlose Bestellung dieser Broschüren unter: poststelle@gew-nrw.de

Der Rundum-Schutz für deinen Start in den Beruf ...

Versicherungen

Absicherung ist wichtig! Bei uns sind Berufshaftpflicht, Schlüsselversicherung, Rechtsschutz und juristischer Beistand rund um Schule und Seminar im Mitgliedsbeitrag inklusive.

Weiterbildung

Wir bieten dir professionelle Fortbildungen, die dir den Berufseinstieg erleichtern und dich für die Anforderungen im Schulalltag ausrüsten.

Beratung

Du findest bei uns kompetente Ansprechpartner*innen für alle Fragen rund um den Beruf und ein Netzwerk aus engagierten Personalräten, die sich für deine Belange einsetzen.

Information

Wir versorgen dich mit Neuigkeiten über Entwicklungen in der Lehrer*innenausbildung und im Schuldienst. In unserem NDS Verlag findest du viele Publikationen zu pädagogischen Themen sowie Recht und Gesetz.

... und das für 4 Euro im Monat!

Jetzt Mitglied werden unter
gew-nrw.de